Das Meisterprüfungswesen des Handwerks.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität Marburg (Lahn)

vorgelegt von

CARL NAUERMANN

aus

Düsseldorf

KREFELD
Wilhelm Greven, Buchdruckerei
1928

Referent:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. W. Troeltsch.

R. U.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Schrifttum.

v. Frankenberg: Die Meisterprüfung. i. Hirths Annalen, 1908.

Scharf, Gertrud: Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. (Tübinger staatswissenschaftl. Abhandlungen, Heft Nr. 8) Stuttgart 1910.

v. Landmann: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung. München 1912.

v. Rohrscheidt: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1912.

Deutsches Handwerksblatt, Organ des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags.

Festschriften für Handwerkskammern zum 25jährigen Bestehen.

Ministerialblatt für Handels- und Gewerbeverwaltung. Jahrgänge 1901, 04, 06, 09.

Mitteilungen der Handwerkskammern.

Prüfungsordnungen der Handwerkskammern.

Rundfrage des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, Nr. 78.

Verwaltungsberichte des Preußischen Landesgewerbeamtes.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556026_0007

Gliederung.

Seite

A. Einleitung 9

B. Die gesetzliche Regelung der Meisterprüfung . 9—13
I. Die Gewerbeordnung 9–12
II. Die Prüfungsordnungen 12–13

C. Die Handwerkskammer und ihre Bedeutung für das Meisterprüfungswesen . . . . . 13—18
I. Die gewerbepolitische Aufgabe der Handwerkskammer im Verfolg des Meisterprüfungswesens . . 13
II. Ihre Tätigkeit . . . . . 13—18
III. Ergebnis 18

D. Die Meisterprüfungskommission . . . . . 18—41
I. Die Stellung der Prüfungskommssion innerhalb des Meisterprüfungswesens 18–20
II. Der innere Aufbau 20–31
III. Die Organisation der Prüfungskommissionen . . . 31—39
IV. Die Zuständigkeit der Kommissionen 39–41
V. Ergebnis 41

E. Der Prüfling 42–53
I. Prüfungszulassung und Prüfungsreife 42–47
II. Die Vollendung des 24. Lebensjahres als Gewähr für die geforderten Meistereigenschaften . . . . 47—53
III. Ergebnis 53

F. Die Prüfung 53–64
I. Prüfungsordnung und Meisterprüfung . . . . . 52—56
II. Das Prüfungsverfahren 56–64
III. Ergebnis 64

G. Der Meistertitel 64
I. Die Bewertung des Meistertitels durch das Handwerk 67
II. Die Anerkennung des Handwerksmeisters beim Publikum . . . . . 70—71

H. Zusammenfassung und Reformvorschlag . . 74—78

A. Einleitung.

Um die Wende des 19. Jahrhunderts beginnt die bis dahin herrschende Aktivität der Handwerkerbewegung merklich nachzulassen. 1897 entsteht das sog. Handwerkergesetz und 1908 erfolgt im Anschluß an das Ergebnis des 6. Handwerks- und Gewerbekammertages zu Köln die Novelle zur Gewerbeordnung, der „kleine Befähigungsnachweis." Seitdem ist im Handwerk eine Beruhigung eingetreten. Mit der geänderten Einstellung des Handwerks zur Gewerbefreiheit scheidet auch das Meisterprüfungswesen aus der Diskussion. Erst in jüngster Zeit gewinnt die Meisterprüfung wieder stärkeres Interesse. Mißstände, die aus dem Innern des Handwerks herrühren und durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders stark in Erscheinung treten, lenken erneut die Beobachtung auf das Meisterprüfungswesen und veranlassen die Frage: In welchem Maße genügt das heutige Meisterprüfungswesen des Handwerks seiner gewerbepolitischen und volkswirtschaftlichen Aufgabe, der Erhaltung und Förderung des Handwerks?

Die Beantwortung dieser Frage soll in den nachfolgenden Ausführungen versucht werden.

B. Die gesetzliche Regelung der Meisterprüfung.

Aus der Erkenntnis der innigen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Gesetz, zwischen Meisterprüfungswesen und Handwerkskultur ergeben sich bereits die Richtlinien für die Behandlung des Themas. Einmal wird es sich darum handeln, das Gesetz auf dem Hintergrunde einer fortschrittlichen Gewerbepolitik zu betrachten, d. h. also, an Hand der Wirkung der gesetz-

lichen Bestimmungen zum Meisterprüfungswesen deren volkswirtschaftliche Bedeutung zu messen und zum weiteren die spezielle Funktion der einzelnen beim Prüfungswesen wirkenden Faktoren zu erörtern, bzw. deren Reflex im Ergebnis des Prüfungswesens zu kontrollieren. Somit ist in diesem Zusammenhange eine Aufführung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Eine juristische Kommentierung des Gesetzestextes interessiert jedoch nur insoweit, als sie für die gewerbepolitische Bedeutung dieser Vorschriften notwendig erscheint. Für das heutige Meisterprüfungswesen gilt in der Hauptsache der § 133 der R. G. O. in der seit dem 30. V. 08 abgeänderten Fassung.

§ 133.

1. „Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2. Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf die Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen, welche diesen Vorschriften entsprechen. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen.
3. Zur Meisterprüfung (Abs. I) sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen oder welche nach § 129, Abs. VI zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.
4. Die Entscheidung der Prüfungskommission, welche die Zulassung der Meisterprüfung (Abs.I) ablehnt, kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der

höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat, bevor sie der Beschwerde statt gibt, die Handwerkskammer zu hören.

5. Die Errichtung der Prüfungskommission erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre.
6. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.
7. Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zu erlassenden Prüfungsordnung geregelt.
8. Die Kosten der Prüfungskommission fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.
9. Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.
10. Der Meisterprüfung im Sinne der bevorstehenden Bestimmungen können von der Landeszentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung im staatlichen Betriebe eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen."

Der im Absatz 3 erwähnte § 129, der in seinem ersten Absatz die Verknüpfung des Meistertitels mit der Lehrlingsanleitung enthält, ermöglicht es der Landeszentralbehörde, Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten usw. die Wirkung der Verleihung der Lehrlingsanleitung für bestimmte Gewerbezweige beizulegen. Eine gleiche Ermächtigung sieht der § 131, Abs. II bezüglich der Gesellenprüfung vor. Zu der Schutzbestimmung des § 133, Abs. I ist noch die Strafbestimmung des § 148, Abs. 9c beizufügen, die lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, wird bestraft, wer unbefugt den Meistertitel führt."

Damit erschöpfen sich die gesetzlichen Bestimmungen für den Aufbau des Meisterprüfungswesens und für den Prüfungsvorgang. Ergänzend treten den Gesetzesvorschriften die zu ihnen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ministerialerlasse zur Seite. Hier sind in erster Linie zu nennen die Ausführungsbestimmungen zum Handwerkergesetz vom 1. V. 04, Ziff. 214—217 (H.M. Bl. 123), durch die die Praxis des Meisterprüfungswesens für Preußen einheitlich geregelt werden sollte. Einzeln betrachtet, behandelt die Ziff. 214 die Prüfungsbezirke der Kommissionen, Ziff. 215 die gemeinsame Kommission mehrerer Handwerke, Ziff. 216 die Ernennung der Kommissionsmitglieder und Ziff. 217 verweist betreffs der Prüfungsordnungen und des Prüfungsverfahrens auf die bereits im Jahre 1901 am 9. IV. und 5. IX. (H.M.Bl. 31, 213) ergangenen Ministerialerlasse. Mit Rücksicht auf die am 30. V. 08 erfolgte Aenderung des § 133 sieht der Erlaß vom 14. I. 09 (H.M.Bl. 17) eine entsprechende Abänderung der im Erlaß vom 16. IX. 01 vorgesehenen Muster der Prüfungsordnungen vor (H.M.Bl. 222). Auf die einzelnen Bestimmungen wird später zurückzukommen sein.

Der Grundgedanke, der den Ausführungsanweisungen zugrunde liegt, ist vor allem, Gleichheitlichkeit des Prüfungswesens zu erreichen. In gleicher Richtung wirken die Prüfungsordnungen der Reichsfachverbände (z. B. die „Normalprüfungsordnung des Verbandes deutscher Elektroinstallationsfirmen e. V."). Sie genügen im besonderen Maße der Prüfungspraxis, da sie unter Kontrolle der Spitzenvertretung des Faches stehen und für das ganze Reich gelten. Insofern sind sie im Hinblick auf die für das Prüfungswesen so wichtige gleichmäßige Handhabe den Prüfungsordnungen der Kammern voranzusetzen, da diese sich nur auf das Gebiet der Kammer beschränken und nur in diesem engen Raum eine Regel der Prüfungshandhabe gewährleisten. Den gleichen Mangel der Prüfungsordnungen der Kammern weisen auch die Verhaltungsmaßregeln der Kammern auf, die den Prüfungskommissionsmitgliedern in Form von Leitfäden zur Hand gegeben werden. Sie dienen dem engeren Wirkungskreis, ohne dabei eine allgemeine Brauchbar-

keit zu besitzen und verdienen nur im Zusammenhang mit den zur Regelung des Prüfungswesens ergangenen Vorschriften genannt zu werden.

C. Die Handwerkskammer und ihre Bedeutung für das Meisterprüfungswesen.

Bei einer kurzen Durchsicht der gesetzlichen Bestimmungen zeigt sich bereits die Bedeutung dreier Faktoren, deren Zusammenwirken den Erfolg des Meisterprüfungswesens ausmacht: Die Handwerkskammer, die Meisterprüfungskommission und der Prüfling. Die Reihenfolge der drei Faktoren in dieser Aufführung, die auch für die Einteilung der Arbeit maßgebend sein soll, entspricht ihrem Aufgabenkreis, d. h. die Aufgabe der Handwerkskammer ist der eigentlichen Prüfung übergeordnet, ist beobachtender, kritischer, politischer Art. Durch ihre Beteiligung an dem Prüfungswesen eröffnet sich der Kammer ein weites Gebiet gewerbepolitischer Betätigung, deren Endziel dahin geht, das Handwerk, in Sonderheit den Meisterstand, im Wege der Meisterprüfung zu heben. Nächstes Ziel ist die Schaffung eines der Wesensart und der Entwicklung des Handwerks entsprechenden Prüfungsapparates, eine Aufgabe, die eine feine Beobachtungsgabe für das das Handwerk umgebende und beeinflußende Geschehen und die allzeitige Bereitschaft zum zielbewußten Eingriff erfordert. Darin liegt eine der wesentlichsten Funktionen der Kammer, das Meisterprüfungswesen gewerbepolitisch zu verwerten, mit Hilfe des Prüfungswesens den Handwerkerstand als einen der wichtigsten Bestandteile der Mittelschicht unseres Volkes zu erhalten und zu fördern.

Bereits durch das Gesetz wird die Handwerkskammer auf eine ihrer bedeutsamsten Aufgabe hingewiesen, indem durch § 133, Abs. 7 R.G.O. der Handwerkskammer der Erlaß der Prüfungsordnung übertragen wird, deren Inhalt sich auf „das Verfahren vor der Prüfungskommission, den Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren" erstreckt. Durch die im Min.-Erlaß vom 16. IX. 01 (H.M.Bl. 222) empfohlenen Muster wird die Ausarbeitung der Prüfungsordnung erleichtert, jedoch bleibt der Kammer die Aufgabe, diese auf allge-

meiner Grundlage aufgebauten Prüfungsordnungen ihrem engeren Wirkungskreis anzupassen. Bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten erscheint es in Hinblick auf die Forderung der Gleichheitlichkeit der Prüfungsanforderungen besonders empfehlenswert — solange das Prüfungswesen noch nicht von zentraler Stelle geleitet wird —, wenn von mehreren gebietlich benachbarten Kammern die Prüfungsordnung gemeinsam geregelt wird. — So hat sich beispielsweise der Westdeutsche Kammertag mit der Erhöhung der Prüfungsanforderungen befaßt. — Damit ist eine weitere Pflicht der Kammer berührt worden und zwar die Kontrolle der Prüfungsordnung auf ihren praktischen Wert. Durch den Fortschritt der Technik und der Arbeitsteilung wird die Prüfungsordnung vielfach überholt; sie entspricht dann nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen der Wirtschaft und muß notwendig ein negatives Ergebnis des Prüfungswesens zeitigen. Hiervon jedoch weiter unten bei einer Betrachtung der Prüfung.

Eine weitere Aufgabe der Handwerkskammer liegt in der Errichtung der Meisterprüfungskommissionen, genauer in der Auswahl der Kommissionsmitglieder. Beides erfolgt lt. § 133, Abs. 5 R.G.O. durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, allerdings nach Anhörung der Handwerkskammer. In der Praxis handelt es sich aber nicht um eine „Anhörung" der Handwerkskammer, sondern um den „Willen" der Kammer. Die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen die Regierungspräsidenten, kann die ihr von der Kammer eingereichte Liste der Kommissionsmitglieder nur noch genehmigen. Tatsächlich ist es der genannten Behörde in keiner Weise möglich, von sich aus Kritik an der Auswahl der Mitglieder zu üben; sie stützt sich vielmehr auf das Urteil der Handwerkskammer. Die gesamte Aufgabe und die mit ihr verbundene Arbeit der Errichtung der Prüfungskommission ruht somit bei der Kammer, die dabei durch die Innungsausschüsse und Innungen unterstützt wird. Welchen Schwierigkeiten die Kammer trotz der Beihilfe der Innungen bei der Auswahl geeigneter Prüfungsmeister begegnet, mag schon aus dem Hinweis auf den ehrenamtlichen Charakter der Prüfmeisterschaft hervorgehen. Anschließend an die Errichtung der Prüfungskommission erfolgt die Instruktion der Kommissionsmitglieder über den Prüfungsstoff und die Prüfungsmethode. Der Handwerksmeister ist in

den meisten Fällen für das ihm erstmalig übertragene Prüfamt ungeeignet, Praxis und Erfahrung fehlen ihm auf diesem Gebiete, ein Mangel, der dem Prüfungswesen in seiner Entwicklung besonders abträglich geworden ist. Weiter hat die Erfahrung gezeigt, daß häufig jene „legère Art", wie sie zwischen Meister und Geselle gang und gäbe ist, auch in die Prüfungen hineingetragen wurde und die Autorität unter diesen Umgangsformen litt. Die Kammer muß hier durch eine Instruktion eingreifen, um die für einen ordentlichen Ablauf der Prüfung notwendigen Voraussetzungen auf seiten der Prüfmeister zu schaffen. Zu diesem Zwecke ruft die Kammer die ernannten Mitglieder beispielsweise zu einer Versammlung (so in Düsseldorf) und unterweist sie in ihrer neuen Aufgabe, sucht vor allem das Interesse der Mitglieder auf die höhere, gewerbepolitische Bedeutung des Prüfungswesens zu lenken. Häufig wird den Prüfmeistern ein Leitfaden zur Hand gegeben, der sowohl die Verhaltungsmaßregeln während der Prüfung, die Prüfungsmethode, als auch eine nähere Skizzierung der Prüfungsgebiete gibt. Wenngleich der Erfolg der Prüfung auch von deren Ausübung abhängt, so ist mit dieser Instruktion doch eine gewisse Sicherung des Prüfungserfolges gegeben, zumal dann, wenn die Kammer den Prüfungshergang genau überwacht.

Diese Kontrolle bietet der Kammer das geeignetste Mittel, eine strenge Befolgung der von ihr als richtig erkannten Leitsätze zu erwirken. Zunächst nimmt die Kammer eine beobachtende Stellung ein, d. h. sie entsendet einen ihrer Beamten, beispielsweise den Leiter der Prüfungsabteilung, oder ein Mitglied von Zeit zu Zeit oder auch regelmäßig zu den Prüfungen. Dabei bietet sich der Kammer Gelegenheit, Einsicht in den Gang der Prüfung zu nehmen, sich ein Urteil über die Tauglichkeit der Kommissionsmitglieder für das Prüfamt, wie über die Qualität der Prüflinge zu bilden, und somit die Möglichkeit, Fehler abzustellen. Eine Erweiterung der Kontrolle erwirbt die Kammer durch die Uebernahme einer Mitgliedsstelle, beispielsweise die des Vorsitzenden. Damit tritt die Kammer aus ihrer beobachtenden Stellung heraus und verschafft sich eine rechtliche Eingriffsmöglichkeit. Als weitere Kontrollmittel kommen noch die Prüfungsprotokolle und die an einzelnen Kammern eingeführten Prüfungsbogen (s. u.) in Betracht, doch ist diesen Einrichtungen nicht die Bedeutung der direkten Ueberwachung beizumessen.

Die bis dahin besprochene Tätigkeit der Handwerkskammer bezog sich auf die Prüfungskommission, deren Entstehung, Unterweisung, und Ueberwachung. Das gleiche Interesse, das der Kommision zuteil wird, verlangt unbedingt auch der Prüfling als Objekt der Prüfung. Die Obliegenheiten, die der Kammer dem Prüfling gegenüber erwachsen, sind vorerst vorbereitender Art. Einmal handelt es sich um einen Werbedienst und weiter um die eigentliche Vorbereitung des Prüflings auf sein Examen. Es mutet etwas befremdend an, daß hier von einem Werbedienst gesprochen wird, daß die Handwerkskammer für die Ablegung der Meisterprüfung werben muß. Und doch ist es so, wenn auch eine Einschränkung für das städtische Handwerk zu machen ist. Der Städter ist quicker und unternehmender als der Handwerker auf dem Lande. In den Kammerbezirken mit starker städtischer Bevölkerung, beispielsweise im Industriebezirk, genügt gelegentlich ein Hinweis in der Fachpresse oder in dem Organ der Kammer auf die Prüfungstermine und die Bedeutung der Meisterprüfung. In den ländlichen Bezirken muß dagegen oft regelrecht die Werbetrommel gerührt werden. Hier „braucht es", wie die Kammer Heilbronn [1]) mitteilt, „sehr oft alle Ueberredung, um die Handwerker zur Meisterprüfung zu bringen." Die Presse, aufklärende Vorträge, die Innungen müssen in den Dienst der Werbung gestellt werden, um das Interesse an dem Meistertitel und seinen Rechten zu wecken. Ueber diesen Werbedienst hinaus geht die Kammer an die eigentliche Vorbereitung des Prüflings auf sein Meisterexamen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Handwerker trotz einer vorschriftsmäßigen Lehr- und Gesellenzeit für die Meisterprüfung nicht geeignet ist. Fachlich praktisch mag der Anwärter die Prüfung antreten können, nicht aber im Hinblick auf die theoretischen Anforderungen. Hinzu kommt bei der psychischen Einstellung der meisten Handwerker eine gesteigerte Unsicherheit in der Oeffentlichkeit. Zweckdienlich errichten die Kammern im Verein mit den Innungen sogenannte Meister- oder Vorbereitungskurse, die nicht allein das Fachwissen in aufbauender Weise wiederholen, sondern darüber hinaus die Kenntnis auf rechtlichen, kaufmännischen und betriebstechnischen Gebiete erweitern, wie sie der Qualifikation eines Meisters entsprechen.

[1]) Bericht vom 30. IV. 25.

Zu diesen Aufgaben, die der Vorbereitung zur Meisterprüfung dienen, treten endlich die durch die eigentliche Prüfung verursachten geschäftlichen Arbeiten. Oft genug mag, wie von mehreren Kammern erklärt wurde, die Tätigkeit in Zeiten starker Inanspruchnahme zu einer Ueberbürdung der Kammer führen. Die Bewältigung der Geschäfte des Prüfungswesens zwang die meisten Kammern, eine besondere Prüfungsabteilung einzurichten, die wiederum bei größeren Kammern eine räumliche Trennung von dem übrigen Verwaltungskörper beansprucht. Allerdings spielen hier die Art der Geschäftsführung, die bei den einzelnen Kammern verschieden ist, und die Organisation des Prüfungswesens, ob zentralisiert oder dezentralisiert, eine wichtige Rolle. Beispielsweise äußert sich das Maß der geschäftsführenden Tätigkeit der Kammer bereits in der Prüfungsordnung, je nachdem die Anmeldung zur Prüfung bei der Kammer oder nur an den Vorsitzenden der zuständigen Kommission erfolgt. Im ersten Fall übernimmt die Kammer oft auch die Prüfung der Gesuche, wenngleich es gesetzlich Sache der Kommission ist, diese vorzunehmen. (§ 133, Abs. 4 R.G.O.). Mit dieser Erweiterung des Arbeitsgebietes steigt gleichzeitig auch der Einfluß, den die Kammer auf den Gang des Prüfungswesens gewinnt. Diese Ueberlegung ist vornehmlich auch für die Uebernahme der Gesuchsprüfung maßgebend gewesen; sichert sich doch die Kammer damit eine Einheitlichkeit in der Zulassungspraxis, die in den Händen der Kommission nicht genügend gesichert ist.[2]) Die Abweichungen in der Zulassungshandhabe sind größtenteils wiederum in der Psyche der Handwerker, in einer gewissen Indolenz höheren Fragen gegenüber begründet. Bezeichnend ist die Auskunft der Düsseldorfer Kammer, wonach sehr vielen Prüfungsmeistern die Zulassungsbedingungen gar nicht bekannt sind und die Kammer schon aus diesem Grund die Prüfung der Gesuche übernehmen mußte! In diesem Fall leistet die Kammer die gesamten geschäftstechnischen Arbeiten, während die Kommission auf Anruf der Kammer nur die eigentliche Prüfarbeit ausführt. Die Tätigkeit der Kammer erstreckt sich somit auf die Prüfung der Gesuche, die nachfolgende Korrespondenz mit dem Prüfling und der Kommission, die Festsetzung

[2]) So bestätigt die Kammer München in einem Bericht vom 23. VI. 25: Infolge der ziemlich unabhängigen Stellung der Kommissionsvorsitzenden von den Weisungen der Kammer „haben sich da und dort Abweichungen in der Zulassungspraxis der einzelnen Kommissionsvorsitzenden ergeben."

des Prüfungstermines und endlich die finanzielle Regelung der Prüfung. Laut § 133, Abs. 8 R.G.O. fallen der Kammer die Kosten der Prüfung zu, der jedoch auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Damit ist in größeren Zügen der Aufgabenkreis und die Tätigkeit der Handwerkskammer innerhalb des Prüfungswesens dargetan. Aus der Behandlung der einzelnen Aufgaben läßt sich immer wieder das gewerbepolitische Interesse der Kammer an dem Meisterprüfungswesen erkennen. Darin liegt auch das Bestreben begründet, das gesamte Meisterprüfungswesen zentralistisch aufzubauen, um eine einheitliche Regelung zu ermöglichen. Allerdings ist die Frage einer strengen Zentralisation gleichzeitig auch eine Machtfrage, die zugunsten der Kammer gelöst werden muß. Zweifellos trägt die Unabhängigkeit der Kommissionen eine Beunruhigung in die Leitung und schließlich in die Entwicklung des gesamten Meisterprüfungswesen hinein und stellt im ungünstigsten Falle, also bei einer Ablehnung der Weisungen der Kammer, den Erfolg des Meisterprüfungswesens von vornherein in Frage. Oder aber die Kammer sieht sich angesichts ihrer verantwortlichen Stellung, gezwungen auf Umwegen ihren Einfluß zu stärken, ja gegebenenfalls den gesetzlichen Boden zu verlassen. Hier weist die gesetzliche Regelung des Prüfungswesens also eine wesentliche Lücke auf. Im Interesse dieser Einrichtung wird es erforderlich sein, dieses Nebeneinander von Handwerkskammer und Prüfungskommission bei einer gesetzlichen Neuregelung zu beseitigen und den Gedanken einer organischen Verbundenheit der beiden Faktoren zum Ausdruck zu bringen.

D. Die Meisterprüfungskommission.

Wenn die Aufgabe und Tätigkeit der Handwerkskammern innerhalb des Prüfungswesens der Besprechung der Meisterprüfungskommission vorangeschickt ist, so war für diese Anordnung die Ueberlegung maßgebend, daß die Aufgabe der Handwerkskammern der eigentlichen Prüftätigkeit übergeordnet ist, daß zwischen Kammer und Meisterprüfungskommission in diesem Sinn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und bestehen muß. Damit ist zugleich die Stellung der Prüfungskommission im Rahmen des Prüfungswesens berührt. Grundsätzlich ist diese durch die Unterordnung unter das gewerbepolitische

Ziel bei gleichzeitiger Erhaltung ihrer Selbständigkeit innerhalb der Prüfarbeit bedingt, d. h. also, die Prüfungskommission muß der Leitung der Handwerkskammer als der geeignetsten Interessenvertretung des Handwerks unterstellt sein, womit jedoch einer Bevormundung hinsichtlich der eigentlichen Prüftätigkeit bis zur Mechanisierung dieser Arbeit oder bis zur Vernichtung der Selbständigkeit nicht das Wort geredet sein soll. Dieser Standpunkt ist umsomehr zu betonen, als die einzelnen Glieder der Kommission nicht in der Lage sind, ihre Funktion als Prüfmeister als ein gewerbepolitisches Moment zu bewerten und entsprechend zu behandeln. Ihm tritt der Einwand entgegen, daß der mangelnde gewerbepolitische Sinn auf der ungenügenden Selbständigkeit gerade in der Prüfungsvornahme beruhe. Hiergegen ist jedoch zu sagen, daß das Vordringen der Kammern in der Prüfungsfrage, ihr teilweise durch das Gesetz nicht gedecktes Eingreifen in die Funktionen der Kommission eine sekundäre Erscheinung ist, während das primäre in einem intellektuellen, ja sogar moralischen Mangel seitens des Handwerks, bezw. der zu dem Prüfamt berufenen Handwerksmeister zu suchen ist. Die Selbständigkeit der Kommission ist lt. Gesetz § 133, Abs. 4 R.G.O. in der Zulassungshandhabung und weiter gegen direkte Eingriffe seitens der Kammer durch die gleiche Vorschrift im Abs. 5 geschützt. Nach der letzteren Bestimmung erfolgt die Errichtung der Prüfungskommission durch die höhere Verwaltungsbehörde, die auch die Mitglieder ernennt; das bedeutet also, die Prüfungskommission ist nicht als ein Organ der Kammer anzusprechen, sondern als staatliche,[3]) vielleicht staatlich ernannte Kommission. Der Grund zu dieser „Verstaatlichung" lag in dem Wunsche, eine „gleichmäßige, Mißbräuche ausschließende Regelung der Voraussetzungen für das Recht zur Führung des Meistertitels für alle Handwerker desselben Handwerks, sie mögen einer Innung angehören oder nicht, unter Ausschaltung der Innungen zu erreichen."[4]) Die aus dem staatlichen Charakter der Prüfungskommission resultierende Rechtsfolge ist die Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse von der Handwerkskammer, die oben bereits als ein beunruhigendes und retardierendes

[3]) Entscheidung des Kammergerichts v. 1. III. 06.

[4]) Von Landmann, Komm. z. R.G.O., 1912, Anm. 5 zu § 133. Damit steht in Widerspruch die besondere Empfehlung von Innungsmitgliedern für das Prüfamt, wie sie in der Ausf. Anw. zur R.G.O. v. 1. V. 04, Ziff. 216 betont wird.

Moment in der Entwicklung des Prüfungswesens erkannt ist. Bestätigt wird diese Erkenntnis durch entsprechende Vorfälle in der Praxis. Beispielsweise teilt zu dieser Frage die Kammer Heilbronn [5]) mit, daß ihr infolge der gesetzlichen Vorschrift des § 133, Abs. 5 R.G.O. jedes Mittel fehlt, das in ihrem Kammerbezirk „teilweise sehr bürokratisch gehandhabte" Prüfungsverfahren abzustellen. In der gleichen Richtung liegt die Beschwerde der Kammer München über die von den Weisungen der Kammer unabhängige Stellung der Kommissionsvorsitzenden. [6]) Auf der einen Seite also Klagen über bürokratische Verknöcherung des Prüfungswesens, auf der anderen Seite Willkür der Kommissionsvorsitzenden!

Tatsächlich erscheint die Loslösung der Kommission aus dem Machtbereich der Kammer als ein Widerspruch zu dem tatsächlichen Entstehungsgang der Kommission und zu der an den meisten Kammern geübten Praxis, in der der Einfluß der Handwerkskammern dominiert. Ungerechtfertigt und das ganze Prüfungswesen schädigend muß die Unabhängigkeit der Kommission besonders dann werden, wenn sie die Möglichkeit bietet, den als richtig erkannten Leitsatz der Kammer, der den ganzen Aufbau des Prüfungsapparates beherrschen soll, zu durchkreuzen. In der Praxis scheinen die Kommissionen — zwar unbewußt — diesem Bedürfnis einer Einordnung nachzukommen, sodaß überwiegend ein gutes Einvernehmen zwischen Kammer und Kommission besteht.

Aus der Bedeutung der Tätigkeit der Prüfungskommission für den volkswirtschaftlichen Erfolg des Prüfungswesens ergeben sich die Gesichtspunkte, unter denen die Auswahl der Kommissionsmitglieder vorzunehmen ist. Das Gesetz selbst bietet zu dieser wichtigen Frage keine Erläuterung. Grundsätzlich wird bei der Auswahl der Gedanke leitend sein, eine Kommission zu errichten, deren Gesamtniveau den Durchschnittshandwerker um ein weites überragt, d. h. an die einzelnen Kommissionsmitglieder werden hohe intellektuelle und moralische Anforderungen gestellt werden müssen. Bereits in dem Min.-Erl. v. 9. IV. 01 und in der Ausführungsanw. zur R.G.O. vom 1. V. 04, Ziff. 216 wird die Bedeutung dieser Frage besonders ausgesprochen. Bei der strengen Auswahl wird man gleichzeitig neben den genannten Fähigkeiten auf weitere Eigenschaften nicht verzichten können,

[5]) Bericht vom 30. IV. 25.
[6]) Bericht vom 23. VI. 25. (s. S. 13 der Dissertation).

z. B. auf die äußere Erscheinung und das Auftreten des zu wählenden Prüfmeisters. Dieser scheinbaren Nebensächlichkeit ist besonderer Wert beizulegen.

Bei der Mitgliedswahl arbeitet die Handwerkskammer mit den Innungen bezw. Innungsausschüssen Hand in Hand. Auf Grund ihres engeren Verkehrs mit den Mitgliedern vermag die Innung ein wertvolles Urteil über die Eignung des einzelnen Handwerksmeisters für das Prüfamt abzugeben. Man greift also bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder in erster Linie auf die Innungen und deren Mitglieder zurück und zwar mit der Vermutung, daß in ihren Kreisen das Interesse an dem Erfolge des Prüfungswesens besonders lebhaft ist. Erfolgt die endgültige Zusage des betreffenden Handwerksmeisters für die Uebernahme des Prüfamtes, so wird der höheren Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis mit den gewählten Kommissionsmitgliedern eingereicht, die nunmehr die „Errichtung der Kommission und Ernennung der Kommissionsmitglieder" vollzieht.

Ueber das Amt der Kommissionsmitglieder kennt das Gesetz außer der Amtsdauer keine Bestimmung. Laut § 133, Abs. 5 R.G.O. erfolgt die Ernennung auf 3 Jahre. Da weitere Zusätze fehlen, ist die Ernennung widerruflich.

Eine Verpflichtung zur Annahme des Prüfungsamtes besteht nicht ausdrücklich, wenngleich es auch in der Ausf. Anw. vom 1. V. 04 heißt: „Zu Beisitzern sind in erster Linie Handwerker und Mitglieder von Innungen oder Gewerbevereinen zu ernennen. Auch andere Personen können zu Beisitzern ernannt werden, sind aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet, wenn sie der Innung nicht angehören oder nicht Handwerker sind". Infolgedessen begegnen den Kammern oft große Schwierigkeiten bei der Ernennung neuer Kommissionsmitglieder. Vor allem aber sind es die tüchtigeren Handwerker, die das Prüfamt ablehnen, da ihnen die Zeit der Prüfungsausübung im Hinblick auf das eigene Geschäft zu kostspielig erscheint; zumal dann, wenn die Entschädigung in keinem Verhältnis zu der aufgewandten Mühe und zu den direkten Auslagen der Kommissionsmitglieder steht.

Dies ist ein Moment, das die Errichtung der Kommissionen oft sehr erschwert: der ehrenamtliche Charakter der Prüfmeisterschaft oder genauer, die materielle Seite der Prüfausübung. Wenn man die mit dem Ehren-

amt begründete geringe Entschädigung der Prüfmeister — sie schwankt bei den einzelnen Kammern zwischen 5 7 Mk. - - in Anbetracht der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse mit den Unkosten vergleicht, die dem Prüfmeister durch die Abwesenheit vom eigenen Geschäft entstehen, so ist es durchaus verständlich, daß das entstehende Minus das „Ehrenpflichtgefühl" stark beeinträchtigt. Der privatwirtschaftlich denkende Handwerker lehnt ab, und die Kammer wird schwerlich für das Ehrenamt Verständnis finden. Genau besehen stellt sich aber die geringe Entschädigung nicht so sehr als eine Folge des ehrenamtlichen Charakters des Prüfamtes dar, sondern als die notwendige Rückwirkung der geringen Prüfungsgebühren. Da die Kosten der Prüfung die Prüfungsgebühren der Kammer zufallen, ist diese bestrebt, die Prüfungsunkosten der Einnahme an Prüfungsgebühren anzupassen. Zu den Prüfungsunkosten zählt auch die Entschädigung der Prüfmeister, d. h. also, die Entschädigung der Prüfmeister ist eine Funktion der Höhe der Prüfungsgebühren. Bei den meisten Kammern liegt die Höhe der Prüfungsgebühr zwischen 20 und 30 Mk. Nur bei wenigen Kammern erhebt sie sich über diesen Satz auf 35, 40 und bei der Kammer Königsberg auf 50 Mk. für die meisten Handwerker. Würden die Kammern, die eine geringe Prüfungsentschädigung vorsehen, zu einer Erhöhung schreiten, so müßte notwendig eine Erhöhung der Prüfungsgebühr vorangehen oder das Defizit in dem Haushaltsplan auf das übrige Handwerk abgewälzt werden. Von dem ersteren Weg sieht man ab, da man dabei ein Nachlassen in der Frequenz der Prüflinge befürchtet; der andere Weg erscheint unbillig, da der Vorteil des erlangten Meistertitels in erster Linie dem Prüfungskandidaten zugute kommt. Gegen die erstere Befürchtung spricht jedoch, daß die Vorteile, die sich an den Erwerb des Meistertitels knüpfen, sicher ein Aequivalent für dessen Unkosten und nur eine einmalige Ausgabe darstellen. Praktisch erweist sich diese Annahme in der Tat als unberechtigt, wie aus den Erfahrungen der Kammer Königsberg[7]) hervorgeht. Mit der Erhöhung der Prüfungsgebühr ist aber gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, das Interesse des Prüfmeisters für seine Aufgabe lebendig zu erhalten. Vielleicht findet diese materielle Einstellung des Handwerksmeisters in der Ungunst

[7]) Bericht v. 28. X. 25. „Ein Nachlassen der Frequenz der Prüfungen hat seit der Erhöhung der Prüfungsgebühr nicht stattgefunden."

der wirtschaftlichen Verhältnisse seine Entschuldigung, vielleicht ist es die gleiche Mentalität von früher.

Lt. § 133, Abs. 3, Satz 2 R.G.O. setzt sich die Kommission aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Bei der Auswahl sind gleichzeitig die entsprechenden Stellvertreter zu ernennen. Die Aufgabe des Vorsitzenden geht in erster Linie dahin, den Gang der theoretischen Prüfung zu leiten und zwar ist diese Aufgabe der eigentlichen Prüftätigkeit voranzusetzen, da der Hergang der Prüfung nicht selbsttätig in richtigen Bahnen abläuft, sondern häufig des Eingriffs bedarf. Das Amt des Vorsitzenden erfordert aus diesem Grunde eine vorzügliche Beobachtungsgabe für Menschen und Dinge, vereint mit der Fähigkeit zu objektivem Urteil. Angesichts der hohen Anforderungen an die Person des Prüfungsleiters taucht die Frage auf: aus welchen Kreisen ist der Vorsitzende zu ernennen? Es erscheint fraglos, daß das Amt des Vorsitzenden nur einer Person übertragen werden kann, die dem Handwerk bezw. der Meisterprüfung des Handwerks fühlbares Interesse entgegenbringt. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Vorsitzende selbst Gewerbetreibender ist. Wichtig ist nur die Interessenverbindung und eine die Kommission überragende Persönlichkeit. Insofern ist eine Einheitlichkeit in der Lösung der Personalfrage des Prüfleiters nicht durchzuführen. Lediglich in einigen Gewerben ist eine Regel in der Besetzung des Kommissionsvorsitzes zu finden und zwar in dem durch die Ausf. Anw. zur R.G.O. vom 1. V. 04, Ziff. 216 vorgesehenen Gewerben. Danach ist in der Prüfungskommission für Bauhandwerker und Schornsteinfeger ein Baubeamter, in derjenigen der Bandagisten ein Arzt und in dem Prüfungsausschuß der Hufschmiede ein Tierarzt zum Vorsitzenden zu bestellen. Aus diesen Anweisungen geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber wenigstens eine intellektuelle Ueberordnung des Vorsitzenden zu erreichen sucht. Im übrigen aber werden Handwerksmeister, Gewerbelehrer, Ingenieure, Mitglieder und Beamte der Kammer usw. für das Amt des Vorsitzenden bestellt. Bei der Wahl eines Handwerksmeisters zum Vorsitzenden — dies ist wohl die Regel — ist das Bestreben der Kammer, dem Vorwurfe der Parteilichkeit insofern zu begegnen, als bei der engeren Wahl nur Meister in gesicherten Positionen in Betracht kommen. Konkurrenzneid und Mißgunst sollen auf diese Weise ferne gehalten werden. Es liegt nach den Erfahrungen, die in der Richtung einer partei-

lichen und willkürlichen Prüfungshandhabung gemacht sind, sehr nahe, von vornherein auf die Besetzung des Vorsitzes mit Handwerkern zu verzichten, um die Meisterprüfungen von diesem Verdacht zu befreien. So beantragte die Kammer Dresden schon im Jahre 1907[8]) eine Abänderung des § 133, Abs. 3 der R.G.O., „wonach der Vorsitz in den Meisterprüfungskommissionen an zum Richteramt befähigte Mitglieder der Stadtbehörden (Bürgermeister oder Stadtrat) vergeben werden soll. Durch eine derartige Besetzung der Prüfungskommission würde der Verdacht der Parteilichkeit, dem nur mit Handwerkern besetzten Kommissionen oft ausgesetzt seien, ausgeschlossen. Die Prüfungen würden einheitlich und gleichmäßig gestaltet, sie erhielten das Ansehen einer behördlichen Einrichtung, infolgedessen würde auch der Meistertitel zu größerem Ansehen gelangen." In dem Vorschlag der Dresdener Kammer drückt sich das Mißtrauen gegen den Handwerksmeister in seiner Eigenart als Prüfherr sehr drastisch aus und drängt zu der Frage: Ist allgemein der Handwerksmeister für das Prüfamt befähigt? Zu einer Beantwortung dieser Frage soll vorerst noch das Amt und die Personenfrage des Beisitzers besprochen werden.

Während die Qualifikation zum Vorsitzenden vor allem in der Eigenschaft des Führers und nicht so sehr in der des Prüfers liegt, besteht die Bedeutung des Beisitzers vornehmlich in seiner Fähigkeit, die Prüfung vorzunehmen. Für die Ernennung zum Beisitzer ist vor allem die fachliche (praktische und theoretische) Qualifikation der Person neben einer gewissen kaufmännischen ausschlaggebend. Während man bei der Wahl des Vorsitzenden vielerorts auf Nichthandwerker zurückgegriffen hat, wird man bei der Auslese der Beisitzer darauf achten, daß diese über eine vollendete handwerkliche, kaufmännische und betriebstechnische Ausbildung verfügen. Für die Zusammensetzung ergibt sich im Interesse eines hohen Prüfungserfolges die Forderung, die Beisitzer rein fachlich zusammenzusetzen, zum mindesten aber in der Mehrzahl Fachleute zu bestellen. Durch die Teilnahme anderer mit dem Handwerk der Prüflinge nicht vertrauter Prüfmeister wird das Gesamturteil über die Leistungen des Kandidaten leicht verwischt, da der nicht fachlich gebildete Prüfmeister meist das Urteil der übrigen Kom-

[8]) Umfrage des Handwerks- u. Gewerbekammertages. Entnommen dem deutsch. Handwerksblatt, Jahrgg. 1907, S. 162.

missionsmitglieder kritiklos übernimmt und damit seinem Amt bis auf die Anwesenheit alles schuldig bleibt. Allerdings verfolgen die Kammern durch die Einschiebung eines Nichtfachmannes meist einen anderen Zweck. So fügt die Kammer Düsseldorf durchweg jeder Kommission einen Handwerksmeister aus einem dem Gewerbe des Prüflings verwandten Handwerke ein in der Absicht, dem Vorwurf der Parteilichkeit zu begegnen; (z. B. nimmt bei den Schneiderprüfungen ein Handwerksmeister aus einem anderen Bekleidungsgewerbe, z. B. ein Schuhmachermeister; bei den Bäckern ein Metzgermeister usw. teil). Also auch hier wieder ein Mißtrauen, das von seiten der Kammer den Meisterprüfungskommissionen in verschleierter Form ausgesprochen wird. Aus den vorangehenden allgemeinen Gesichtspunkten zur Besetzung des Beisitzeramtes ergibt sich auch hier wiederum die Frage: Wo ist die geeignete Persönlichkeit des prüfenden Beisitzers zu finden? Diese Frage ist umso wichtiger, als die Personenauswahl der Beisitzer den Erfolg des Prüfungswesens bestimmt. Jeder Fehlgriff in den Personen äußert sich bei jeder Prüfung nicht allein in der Prüftechnik, sondern auch, was diese Frage besonders bedeutungsvoll macht, in der Beurteilung der Leistungen des Prüflings. Bei der überaus schwierigen Kontrolle durch die Kammer bleibt der Fehlgriff meist unbemerkt und trägt dazu bei, das Ansehen der Prüfung und endlich des Meistertitels zu untergraben. Das Streben der Kammer, die schließlich doch die Verantwortung der Kommissionswahl trägt, wird also sein, das Risiko der Personenfrage des Beisitzers auf ein Minimum einzuschränken. Man wird jedoch von vornherein darauf verzichten müssen, die moralische Qualifikation im voraus sicherzustellen; denn in dieser Hinsicht sind die Mittel einer Kontrolle noch weit unzulänglicher als bei der Auslese nach intellektuellen Gesichtspunkten. Für die fachlichen Qualitäten bietet der Bildungsgang eines Berufes oder einer Person schließlich doch einen greifbaren Anhalt und steht darum auch im Vordergrund der weiteren Betrachtung. Durch die Anforderung der fachlichen Durchbildung ist der Personenkreis notwendig eingeengt und beschränkt sich auf das Handwerk und den Gewerbelehrerstand.

In der bisherigen Praxis greift man bei der Wahl der Beisitzer in erster Linie auf das Handwerk zurück. Die Gründe, die dafür sprechen, liegen nicht so sehr in

einer besonderen Befähigung des Handwerksmeisters für das Prüfamt, als vielmehr in dem Gedanken der Selbstverwaltung des Handwerks, über die das Handwerk eifersüchtig wacht. Wie aber steht es mit der tatsächlichen Eignung des Handwerkers für das Prüfamt? Sieht man von den Ausnahmen ab, so läßt sich keine so überragende Stellung des Meisters gegenüber dem Prüfling feststellen, daß eine gewisse Höhe des Prüfungsanspruchs sichergestellt wäre und zwar ist dies eine Folge der Ausbildung des Durchschnittshandwerksmeisters überhaupt. Nur in einem gewissen Sinne läßt sich von einer Entwicklung des Handwerksmeisters nach Ablegung der Meisterprüfung sprechen. Soweit eine Erweiterung seiner Handwerkskunst in Frage kommt, liegt diese fast nur auf praktischem Gebiet, in einer Sammlung von Erfahrungen und in der sich vergrößernden Handfertigkeit. Der prüfende Handwerksmeister besitzt damit nur auf einem Teilgebiet der Prüfung eine gewisse Ueberlegenheit; dagegen fehlt ihm meist der innere Antrieb und die Zeit zu einer Vertiefung dieser Routine und zu ihrer Ergänzung durch Einführung neuer Methoden der Arbeit und der Kalkulation, sowie durch eine Fortbildung des Geschmacks. Oberflächlichkeit und Tradition beherrschen daher zu leicht die Prüfungsanforderungen. In diesen Eigenschaften der Durchschnittsmeister beruht auch die Hauptursache der Stagnation und des Rückganges unseres Handwerks. Dem Handwerk fehlt infolge der mangelnden theoretischen Vertiefung in die Materie im Grunde die Möglichkeit des Aufbauens, zum mindesten aber ist eine Entwicklung erschwert. Diese Schlüsse werden durch konkrete Beobachtung über die Qualität der Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer bestätigt. Abgesehen davon, daß die Prüfungsstrenge von Gewerbe zu Gewerbe schwankt, treten ganz offensichtliche Unterschiede zwischen den Meisterprüfungen von Handwerken mit starker und schwacher theoretischer Grundlage zutage. Eine Gegenüberstellung der Prüfungen von Elektroinstallateuren oder Schornsteinfegern auf der einen Seite, von Fleischern, Bäckern auf der anderen Seite zeigt dies am besten. Es ist nicht angängig, den Praktiker (in Reinkultur) mit einer theoretischen Prüfung zu beauftragen. Dieser Mangel unserer heutigen Meisterprüfungen — die Besetzung des Beisitzeramtes nur mit Handwerksmeistern — wird etwas gemindert durch den Vorsitz von Personen höheren Bildungsgrades (Ingenieuren, Gewerbelehrern, Bauräten usw.); jedoch nur dann,

wenn der Vorsitzende gleichzeitig an der Prüfung teilnimmt. In der Regel handelt es sich nur um ein Prüfverfahren, das weit davon entfernt ist, theoretisch zu sein und lediglich Kenntnisse der Praxis feststellt. Einen fast traurigen Eindruck erweckt der Handwerksmeister, wenn er sich auf das ihm ungewohnte theoretische Glatteis begibt. Den Kammern ist hier und dort diese Unfähigkeit und Unbeholfenheit in theoretischen Dingen nicht entgangen und sie suchen dann mit anderen Mitteln die Würde der Kommission zu stützen. Bezeichnend für die Qualifikation des Handwerksmeisters für das Prüfamt ist eine Ausführung der Düsseldorfer Kammer unter dem Titel: „Erfahrungen bei Meisterprüfungen.“ [9]) Darin heißt es: „Dann (nach Anleitung der Handwerksmeister für das Prüfamt) würde die peinliche Situation verschwinden, die dann eintritt, wenn ein Mitglied der Prüfungskommission beim Prüfen den Faden verliert oder richtige Antworten des Prüflings als falsch bezeichnet..... Wenn der angegebene Weg nicht zum Ziele führt, so bleibt nichts anderes übrig, als Beamte oder Gewerbelehrer, die mit den in Betracht kommenden Gesetzesmaterien vertraut sind, mit der Stellung der Fragen zu betrauen“. Gerade die Düsseldorfer Kammer ist nicht bei der Hinzuziehung von Gewerbelehrern Dezernenten der Kammer nur für die gesetzliche Materie stehen geblieben, sondern betraut in vielen Fällen Gewerbelehrer, Ingenieure mit der Prüfung des fachlich-theoretischen Teiles. Die Kammer Dortmund [10]) äußert sich zu der Frage: Handwerksmeister und Prüfamt folgendermaßen: „Die Beisitzer beteiligen sich zu wenig an der Fragestellung..... und haben oft nicht einmal eine Prüfungsordnung zur Hand.“ Die aus diesen Zeilen sprechende Einstellung des Handwerkers ist wiederum nur eine Folge der mangelnden Interessen des Handwerks für die Allgemeinbildung des Nachwuchses. Wenngleich unser Handwerk auch heute noch hochqualifizierte Meister hervorbringt, so vermag sich doch die Mehrzahl der Handwerksmeister – und auf diese muß notwendig bei der Auswahl der Beisitzer zurückgegriffen werden – über einen gewissen Grad praktisch erfahrungsmäßiger Vervollkommnung nicht zu erheben. Zu einem weiteren Aufstieg fehlt der theoretische

[9]) Entnommen den Mitt. der Handwerksk. Düsseldorf, 1. Jahrgg., Nr. 9, S. 69 v. 1. XII. 21.
[10]) Bericht v. 13. X. 25.

Unterbau. Im Hinblick auf die überragende Stellung des Beisitzers zum Prüfling bedeutet aber die rein praktische Einstellung des Handwerksmeisters eine starke Einengung des Urteilsvermögens, die den Erfolg des Prüfungswesens in Frage stellt.

Zu diesem Mangel tritt nun noch die bekannt psychische Verfassung des Handwerkers, die mit einer gewissen Gleichgültigkeit alle Fragen behandelt, welche außerhalb seines engeren Gedankens- und Wirkungskreises liegen. Zieht man noch hinzu, daß das Prüfamt ehrenamtlich, also „nebenher" ausgeübt wird — oft erst auf besonderes Drängen der Kammer, — so läßt sich leicht das Interesse einschätzen, das der Handwerksmeister seiner Aufgabe entgegenbringt. Sicher aber kann man annehmen, daß der Handwerker das Prüfungswesen nicht in seiner gewerbepolitischen Bedeutung erfaßt, ja, daß er sich notwendig in diesem Punkte kaum einer Verantwortung bewußt ist. Die Erfahrungen der Dortmunder Kammer sind dahin zu ergänzen, daß sich eine derartige Indolenz besonders bei dem Handwerksmeister aus der „alten" Zeit, jenem Gemütsmenschen in ausgesprochenem Maße findet. Während so dem heutigen Handwerksmeister das Verständnis für das übergeordnete Ziel des Prüfungswesens fehlt — dieses liegt ja nicht greifbar nahe — entfaltet er auf der anderen Seite ein umso größeres Interesse für den Prüfling und dessen egoistisches Interesse am Bestehen des Examens. Bei den Meisterprüfungen entsteht nur zu oft der Eindruck, als betrachte der prüfende Handwerksmeister seinen Prüfling als seinen Schützling, den er gegen eine strenge Prüfung zu sichern habe. Dieses warmherzige Mitempfinden gibt auch den Unterton in der Beschlußfassung, wenn die Prüfer „unter sich" sind. Man erkennt die mangelnde Kenntnisse des Prüflings, aber schließlich glaubt man sich in die Lage des Prüflings versetzen zu müssen, „dieser ist ja noch jung, will vorwärts" oder auch „er stammt vom Lande und lebt unter Bauern", und das Handwerkergemüt siegt. Natürlich hat das Handwerk seine Bedingungen, man kann den Meisterthel unmöglich verschenken! So lautet denn die Verkündung des Urteils: „Sie haben die Prüfung bestanden. Aber Sie haben auch gesehen, welche Lücken noch in ihren Kenntnissen bestehen und die Kommission konnte sich zu einer Vergebung des Meisterthels nur entschließen, wenn Sie versprechen, diese Lücken auszu-

füllen und an Ihrer Weiterbildung zu arbeiten!" Hier spricht der Handwerker zum Handwerker, nicht der Prüfherr zum Prüfling. Seit jener Zeit der Schikanen, wie sie sich in der Literatur zum Befähigungsnachweis beschrieben finden, hat sich im Handwerker eine Wandlung vollzogen: aus dem brotneidischen Zunftgenossen ist ein Biedermann geworden, der auch dem Prüfungswesen seinen Stempel aufdrückt. Man wird vielleicht den Vorwurf erheben, daß dieses Urteil eine unzulässige Verallgemeinerung möglicher Unregelmäßigkeiten im Meisterprüfungswesen darstelle. Es ist jedoch zu erwidern, daß die Kritik auf den allgemeinen Bildungsgang und die Mentalität des Handwerkers begründet und durch eigne Erfahrungen und vielfältige Umfragen erhärtet ist.

Auf diesen Tatsachen beruht auch die Hinzuziehung von Gewerbelehrern zu den Meisterprüfungen, wie dies in den oben angeführten Kammerberichten dargetan ist. In einem Bericht der Kammer Hannover vom 14. 7. 21 heißt es unter dem Abschnitt „Vorschläge": „Die Hinzuziehung von Sachverständigen (Fachlehrer oder Beamte der Kammer) muß weiter gestattet werden." Die Besetzung des Beisitzeramtes mit Fachlehrern würde sich erübrigen, wenn die Qualität des Handwerksmeisters für das gesamte Gebiet der Prüfung, also auch für den theoretischen Teil, ausreichte. Die Eignung des Gewerbelehrers (Fachlehrers) für das Prüfamt ist selbstverständlich ebenfalls von deren Bildungsgang abhängig. Innerhalb des Gewerbelehrerstandes lassen sich mit Rücksicht auf den Werdegang des einzelnen zwei Gruppen unterscheiden, die bei der Verwendung für das Prüfamt Beachtung finden müssen. Der Gewerbelehrerstand rekrutiert sich in der Hauptsache aus Mitgliedern des Handwerker- und Pädagogenstandes. Es finden sich daher unter den Anwärtern für den Fachlehrerberuf einmal Praktiker, wie Handwerksmeister, Ingenieure usw., und auf der anderen Seite Pädagogen, hauptsächlich Volksschullehrer. Der Gewerbelehrerkursus baut auf die Vorbildung dieser Gruppe auf, sodaß dem Praktiker die nötigen pädagogischen und theoretischen Kenntnisse und dem Pädagogen die erforderlichen praktischen Fähigkeiten vermittelt werden. Bei einem Vergleich der beiden Gruppen im Hinblick auf ihre Verwertung als Prüfer erscheint der aus dem praktischen Beruf hervorgegangene Gewerbelehrer — als eine Weiterbildung des Handwerksmeisters — besonders für das Prüfamt geeignet, da er über eine glückliche Verbindung von theoretischem

Wissen und praktischer Erfahrung verfügt. Diesem Vorzug der praktisch vorbebildeten ersten Gruppe steht eine bessere pädagogische Ausbildung der zweiten gegenüber, was insofern einen Ausgleich zu schaffen vermag, als auch der Gewerbelehrer mit pädagogischer Vorbildung durch den Gewerbelehrerkursus eine gewisse Praxis (allerdings weniger Erfahrung) erworben hat. Es liegt nun sehr nahe, die beiden Gruppen in die Prüfungskommission einzubeziehen, da dann die Vorzüge beider Gruppen für das Prüfungswesen verwertet werden. Betrachtet man allgemein den Bildungsgrad des Gewerbelehrers, so muß man den Fachlehrern im Vergleich zum Handwerksmeister die höhere Brauchbarkeit zusprechen. Ihre Zuziehung bedeutet für das Prüfungswesen die Gewähr eines höheren Niveaus der Prüfung. Dies zeigt auch die Praxis. An Hand der Prüfungsbogen läßt sich ein Unterschied in der Prädikatserteilung der Handwerksmeister und Gewerbelehrer meist von einer halben bis einer ganzen Note, stellenweise auch noch ein größerer Unterschied in der Beurteilung feststellen. An dieser unterschiedlichen Prädikatserteilung trägt meistens nicht etwa eine übertriebene Prüfstrenge seitens der Gewerbelehrer, als vielmehr die allzu große Prüfmilde des Handwerksmeisters die Schuld. Im Gegensatz zum Handwerker urteilt der Gewerbelehrer als erfahrener Pädagoge und nicht als Handwerker. Sein Urteil ist andererseits nicht durch wirtschaftliche Ueberlegungen getrübt, wie sie das Prüfamt als ehrenamtliche Nebentätigkeit für den Handwerksmeister naturgemäß zeitigt. Weiter würde die Prüfung bei einer vorzugsweisen Verwendung der Gewerbelehrer nun auch jene Gebiete berühren, die in den Fachschulen gelehrt werden, bei unseren heutigen Prüfungen jedoch unter den Tisch fallen, da der prüfende Handwerksmeister seit seiner Ausbildungszeit „alles Unnötige" über Bord geworfen hat. Der Verwaltungsbericht des Preuß. Landesgewerbeamtes von 1907 (S. 417) sagt bereits zu der Gewerbelehrerfrage: „Am leichtesten wird die an vielen Orten durchaus notwendige Verbesserung des theoretischen Teils der Prüfungen durch die Heranziehung von Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschulen erzielt werden." Das Ergebnis ist also, daß hinsichtlich der Sicherung des Prüfungserfolges eine Besetzung der Meisterprüfungskommission mit mehreren Gewerbelehrern unerläßlich ist.

Und wie steht es um die Ansicht des Handwerks zu der Frage der Kommissionsbesetzung mit Gewerbelehrern?

Schon eine bloße Einmischung von Gewerbelehrern wird von einzelnen Kammern abgelehnt. Die Kammer Köln a/Rh. duldet den Gewerbelehrer nur als Zuhörer, damit der Fachunterricht der Prüfung angepaßt werden kann. Die für den Standpunkt des Handwerks bezeichnendste Erklärung liefert die Kammer Stettin,[11]) die eine Mitwirkung der Gewerbelehrer an den Meisterprüfungen ablehnt, „weil eine solche Aenderung immer den Anschein erwecken würde, als wenn der selbständige Meisterstand nicht die geeigneten Kräfte hervorgebracht habe, welche die im Meisterprüfungswesen liegenden Aufgaben zu erfüllen haben." Diese Ansichten erklären sich vielleicht aus einer besonderen Brauchbarkeit der großstädtischen Handwerke, sind aber unberechtigt, wenn es sich um eine allgemeine Lösung der Aufgabe handelt. Andere Kammern nehmen eine wohlwollendere Stellung zur Gewerbelehrerfrage ein, so vor allem Düsseldorf, Hannover. Obwohl diese Kammern nicht nur eine Mitwirkung der Fachlehrern gestatten, sondern sie wünschen, so ist doch klar, daß auch sie sich nicht für eine „Entthronung" des Handwerksmeisters in der theoretischen Meisterprüfung entschließen können. Sicher aber ruht in der Zuhilfenahme von Fachlehrern bei den Prüfungen eine Anerkennung für deren Eignung zum Prüfamt. Entsprechend gespalten ist die Haltung des Handwerks. Die Ansicht eines Gewährsmannes geht dahin, daß die ältere Generation der Handwerker auf dem ablehnenden Standpunkt verharrt, während die jüngeren Handwerker der Gewerbelehrerfrage wohlwollend gegenüberstehen. Zunächst scheinen diese Tatsachen der hier vertretenen Ansicht wenig Raum zu geben, — eine Hoffnung liegt jedoch in der Geteiltheit der Meinungen. Im Interesse des gesamten Handwerks wird vor allem von seiten der Kammern aus die Gewerbelehrerfrage eingehend geprüft werden müssen, selbst dann, wenn die Kammern mit Hilfe der Organisation der Prüfungskommission, genauer durch eine stärkere Ueberwachung der Prüfungen, den erstrebten Erfolg bereits gesichert glauben. In diesem Zusammenhang soll im folgenden die Organisation der Prüfungskommission besprochen werden.

Diese ist nicht einheitlich geregelt, sondern weist in der Hauptsache zwei verschiedene Systeme auf und zwar ein dezentralisiertes und ein zentralisiertes; daneben sind

11) Bericht v. 25. V. 25.

noch gemischte Systeme bekannt. Die Dezentralisation bezw. Zentralisation der Kommissionen ist zunächst örtlich zu verstehen und dabei als Zentrum der Sitz der Kammer anzunehmen. Eine Erweiterung der Begriffe entsteht dann, sobald diese auf die Personenfrage übertragen werden (z. B. Personalunion des Vorsitzenden mehrerer Kommissionen). Aus einer besonderen Rundfrage[12]) ergab sich nachstehende Aufstellung, wonach 26 Kammern die Zentralisation, 21 die Dezentralisation und 7 Kammern eine Vereinigung beider Systeme durchgeführt hatten.

Die Meisterprüfungskommissionen sind an folgenden Kammern

zentralisiert:

Aurich, Altona a/E., Bayreuth, Berlin, Breslau, Cassel, Coburg, Detmold, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt a/O., Gera, Hamburg, Hannover, Heilbronn, Karlsruhe, Köln, Konstanz, Liegnitz, Lübeck, Münster, Oldenburg, Saarbrücken, Sigmaringen, Stralsund, Stuttgart.

dezentralisiert:

Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Bremen, Darmstadt, Dessau, Dresden, Freiburg i. Br., Hildesheim, Kaiserslautern, Königsberg i/Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Oppeln, Schneidemühl, Schwerin, Stettin, Würzburg, Wiesbaden.

beide Systeme vereinigt:

Chemnitz, Dortmund, Harburg, Osnabrück, Plauen, Ulm, Weimar.

Ueber die Frage der Organisation der Prüfungskommissionen entscheidet, wie bereits der Min. Erl. vom 9. IV. 01, I, Abs. 1, besagt, zunächst die Gebietsgröße des Kammerbezirkes. Geographisch weite Bezirke ergeben für den Prüfling bei einer Zentralisation der Prüfungskommission am Sitz der Kammer weite Reisen und größere Unkosten und wirken insofern leicht hemmend auf eine rege Inanspruchnahme der Prüfungseinrichtung. Hinsichtlich dieses Punktes äußert die Handwerkskammer Heilbronn, daß es gerade in ihrem Bezirke „mit seinen weit abgelegenen Einzelbezirken oft aller Ueberredung

[12]) Die von 68 Kammern beantwortet wurde.

braucht, um die Handwerker zur Meisterprüfung zu bringen." Endlich berichtet die Aachener Kammer:[13]) „Von einer Zentralisation der Meisterprüfungen, wie diese verschiedene Kammern einführten, wurde abgesehen und .....an verschiedenen Orten des Kammerbezirkes Prüfungskommissionen errichtet..... Diese Einrichtung bietet der größten Mehrzahl der Prüflinge die Annehmlichkeit, für die Ablegung keine weite Reise machen zu müssen." Daneben findet gleichzeitig die psychische Einstellung des Handwerkers, zumal die des ländlichen, besondere Berücksichtigung. Die Nachbarstadt mit ihrer geringeren Entfernung erweckt ein weit größeres Vertrauen als der entlegene Sitz der Kammer; denn für die meisten Anwärter wird der Ort der Prüfungsablegung durch die Dezentralisation näher an den Wohnort des Prüflings herangebracht. Die Dezentralisation scheint also sachlich begründet und der Förderung des Handwerks zu dienen. Diese findet ihren Ausdruck in einer erhöhten Frequenz der Meisterprüfungen, woraus günstige Rückschlüsse auf das Interesse des Handwerks an der Einrichtung gezogen werden können. Prüft man jedoch die Gründe, die für eine Dezentralisation maßgebend sind, beispielsweise die Vermeidung erhöhter Kosten, Beseitigung der psychologischen Hindernisse, so sind diese Momente tatsächlich nicht derartig überwältigend, als daß sie nicht durch den wirklichen Willen des Handwerkers nach Vervollkommnung des Berufes überwunden werden könnten. Der recht bequeme Standpunkt des Handwerks, den der Bericht der Heilbronner Kammer wiedergibt, setzt sich in Widerspruch zu dem Eifer, der aus einer erhöhten Prüfungsfrequenz sprechen soll und gibt der Dezentralisation den Beigeschmack eines Köders. Man wird widersprechen und darauf hinweisen, daß der dezentrale Aufbau der Wesensart des Handwerks angepaßter sei, da hierdurch ein vertrauteres Verhältnis zwischen Handwerker und Prüfungskommission erreicht werde. Tatsächlich liegt in der Einfühlung in die lokalen Verhältnisse und in die Psyche des Handwerkers ein wichtiges Moment, das der Prüfungskommission bei ihrer Tätigkeit nützliche Dienste leistet. Aber die Gefahr, die seine Verwendung mit sich bringt, ist höher zu bewerten als sein Nutzen. Notwendig muß das Bestreben, die Prüfung den lokalen Verhältnissen des Kommissionsbezirkes

[13]) Festschrift d. Handwerkskammer Aachen in „Mitteilungen der Handwerkskammer", Amtl. Organ der H.K. Aachen, Düsseldorf, Köln, 4. Jahrgg., Nr. 12.

anzupassen, infolge der Verschiedenheit der handwerklichen Technik, der Ansprüche des Publikums, der Unterschiede zwischen Stadt und Land eine Verschiedenartigkeit der Prüfungspraxis unter den einzelnen Prüfungsbezirken bei derselben Kammer herbeiführen. So berichtet die Kammer Kaiserslautern:[14]) „Die regionale Aufteilung der Zuständigkeit der für die einzelnen Handwerkszweige bestellten Prüfungskommissionen hat vielfach das Ergebnis gezeitigt, daß die Kommissionen in der Notenfindung unterschiedlich verfahren, sodaß oftmals schlechtere Benotungen für qualitativ höhere Leistungen in den Städten, relativ guten Noten für qualitativ schlechtere Leistungen auf dem Lande gegenüberstehen. Es ist auch längere Zeit hindurch der Unterwertigkeit der Ausbildung der Landhandwerker in der Weise Entgegenkommen gezeigt worden, daß die Anforderungen in der theoretischen Meisterprüfung nicht in der Schärfe gestellt wurden, wie es bei Prüfungsabnahmen in den Städten gang und gäbe war.....". Die Dezentralisation vereitelt damit die Bestrebungen der Handwerkskammern, eine möglichst große Gleichheitlichkeit des Meisterprüfungswesens zu erreichen. Der Grund hierzu liegt in erster Linie in dem Mangel an Verantwortungsgefühl der Prüfmeister und, was das System der Dezentralisation betrifft, in dem Mangel einer strengen Kontrolle der Prüfungskommissionen seitens der Handwerkskammern. Nur so konnte es möglich sein, daß sich in einem Kammerbezirk, wo erst seit einigen Jahren die Zentralisation der Kommissionen erfolgte, die unhaltbarsten Zustände entwickelt hatten. Der Leiter der Prüfungsabteilung berichtete, daß bis zur Neuorganisation bei manchen Prüfungskommissionen die Anmeldung zur Prüfung gleichbedeutend mit ihrem Bestehen war. Welcher Prüfmeister hätte es gewagt, beispielsweise den Sohn eines bekannten Meisters durchfallen zu lassen? Daneben hätte sich ein regelrechter Klüngel in der Erledigung der geschäftsführenden Arbeiten der Kommission breit gemacht, ganze Akten verschwanden. Da den Kammern als solchen kein gesetzliches Eingriffrecht in den Prüfungshergang zusteht, sind sie auf mehr oder minder eindrucksvolle Mittel angewiesen. Außer der Ueberwachung der Prüfung, die übrigens bei einer Dezentralisation nicht im ausreichenden Maße vorgenommen werden kann, sucht die Kammer eine gleichmäßige Durchführung der Prüfungen dadurch

[14]) Bericht v. 4. V. 25.

zu erzielen, daß „für die Meisterprüfungskommissionen eine Anleitung für die Abnahme der Meisterprüfung ausgearbeitet wurde, die den Verlauf der Prüfung, soweit dies nicht durch Prüfungsordnung geschieht, bis in das kleinste regelt." [15]) Ueber den Erfolg dieser Prüfungsanleitung der Kammer Aachen ist nichts bekannt; zu wünschen ist nur, daß der Erfolg größer ist als an der Düsseldorfer Kammer, wo man nach einiger Zeit die Prüflinge mit der streng vertraulichen Anleitung ausgerüstet fand. Seitdem teilt die Kammer Düsseldorf die Anleitung zur Prüfungsabnahme nur noch mündlich mit. Die Mittel, die die auftretenden Mängel beseitigen sollten, mußten naturgemäß versagen, da sie dem Grundübel, dem mangelnden Verantwortungsgefühl nichts anhaben konnten. Die moralische Qualifikation des Prüfmeisters, einer der wesentlichsten Züge des Prüfenden, ist eben durch die berufliche Tüchtigkeit in keiner Weise gewährleistet, sondern kann erst nach einer längeren Tätigkeit als Kommissionsmitglied ermittelt werden. Hierbei wirkt die dezentrale Organisation der Prüfungskommission überaus erschwerend, da sie einer Kontrolle der Prüfungsorgane durch die Kammern praktische Hindernisse entgegensetzt und eine Beobachtung der Kommissionsmitglieder nur mangelhaft gewährt. Selbst wenn die Qualität des Handwerkers für das Prüfamt als gut erkannt ist, führt die Dezentralisation des Prüfungswesens eine neue Gefahr für den rechten Erfolg herauf. Da in den verkleinerten Prüfungsbezirken nur wenige Prüfungsanmeldungen zu erwarten sind, so fehlt es den Prüfmeistern naturgemäß an Praxis und Erfahrung — oft wird nur einmal im Jahre ein Termin anberaumt —, sicher aber braucht der zum Kommissionsmitglied ernannte Handwerksmeister Jahre, um die für die Aufgabe erforderliche Erfahrung zu sammeln. Während diese Erscheinungen den Prüfungserfolg gefährdeten, zeigen sich zugleich auch Schwierigkeiten in der Geschäftsführung der Kammer. Nach dem Gesetz fallen nämlich der Kammer die Kosten der Meisterprüfung zur Last, die wiederum durch die eingehenden Prüfungsgebühren der Anwärter gedeckt werden sollen, d. h. die Kammer wird bestrebt sein, die zur Deckung der Unkosten erforderliche Prüflingszahl zu jedem Prüfungstermin zu erreichen. Zu diesem Zwecke sehen viele Kammern sog. Sammeltermine vor, die zu bestimmten Zeitpunkten periodisch wiederkehren.

[15]) Festschr. der Kammer Aachen (s. S. 37 der Diss.).

Mit dieser Einrichtung bleibt allerdings der oft dringende Wunsch der Prüflinge nach einer baldigen Ablegung der Meisterprüfung unerfüllt. Kennt dagegen die Kammer keine Sammeltermine und hält sie die Prüfungen fortlaufend nach Bedarf ab, so ergibt sich aus dem Mißverhältnis weniger Prüfungsteilnehmer und zahlreicher Prüfungstermine ein finanzielles Minus. Die Kammer Hannover[16]) berichtet hierzu: „Das Unvorteilhafte dieser dezentralisierten Prüfungen lag einmal darin, daß verhältnismäßig hohe Kosten entstanden durch Prüfungen, an denen nur ein bis zwei, allerhöchstens drei Prüflinge teilnahmen." Im Jahre 1909 wurden dort die Prüfungskommissionen zentralisiert. Den gleichen Schritt unternahmen die Kammern Altona a/E. und in der jüngsten Zeit auch Düsseldorf. Weimar, das die Kommissionen noch nicht ganz zentralisiert hat, arbeitet an einer vollständigen Zentralisation.[17]) Zur Begründung einer schrittweisen Zentralisierung der Prüfungskommissionen äußert die Münchener Kammer:[18]) „Im Interesse der Vereinheitlichung der Durchführung der Meisterprüfungen und im Interesse der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit wird voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres eine Zentralisation für eine größere Anzahl weiterer Handwerkszweige vorgenommen".

Die Zentralisation bedeutet im wesentlichen eine örtliche Zusammenstellung der Prüfungskommissionen an den Sitz der Kammer zwecks strengerer Kontrolle der Prüfungsabnahme, Vereinheitlichung des Prüfungswesens und Vereinfachung der Geschäftsführung. Die Fortführung der Zentralisation findet ihren Ausdruck in der Personalunion des Vorsitzenden für alle Prüfungsausschüsse, wie sie z. B. an den Kammern Köln und Konstanz eingeführt ist. Zunächst aber ist es die örtliche Zentralisierung, die dem dezentralen Aufbau gegenüber den Vorzug verdient, da nur sie schon eine Ueberwachung in ausgiebiger Weise gewährleistet. Das Urteil der Kammer Harzburg[19]) über den Wert der Zentralisation lautet: „Die Zentralisation des Meisterprüfungswesens bietet u. E. hier eine Handhabe, leichter eine Auslese guter Prüfungsmeister zu treffen, da dann die Prüfungskommissionen häufiger in Wirksamkeit treten und die

[16]) Bericht vom 14. VII. 21 an d. Handwerks- u. Gewerbekammertag.
[17]) Bericht v. 13. V. 25.
[18]) Bericht v. 23. VI. 25.
[19]) Bericht v. 26. V. 25.

Beisitzer mithin in der Lage sind, sich im Prüfen zu üben. Die untauglichen Beisitzer lassen sich hierbei sehr leicht herausfinden und ausscheiden." In dem Bericht des Preuß. Landesgewerbesamtes von 1907, S. 413 heißt es gleichfalls: „Eine wirksame Beaufsichtigung des Meisterprüfungswesens haben nur einige Kammern ausgeübt, deren Sitz mit demjenigen der Meisterprüfungskommissionen zusammenfällt".

In der Praxis stehen häufig Hindernisse, beispielsweise auch der Widerstand der Prüfungskommissionen und der Handwerkerschaft, einem Uebergang vom dezentralisierten und zentralisierten System entgegen, mindestens aber verlangen diese Momente Berücksichtigung. So finden sich neben rein dezentralisierten und zentralisierten Organisationen auch gemischte. ‚Eine Reihe von Kammern, beispielsweise Chemnitz, Dortmund, Harburg a. d. E., Osnabrück, Plauen haben für stark vertretene Gewerbe, wie Bäcker, Schlächter, Schuhmacher dezentralisierte Prüfungen, dagegen für schwach vertretene Handwerke wie Bandagisten, Böttcher, Feilenhauer nur eine Prüfungskommission am Sitz der Kammer eingerichtet. Die Organisation des Prüfungswesens ist in diesem Fall nicht mehr eine Frage der Gebietsgröße des Kammerbezirkes oder der Wesensart des Handwerks, sondern lediglich eine Frage der praktischen Bewältigung der Prüfungsarbeit durch die Kammern und Kommissionen. In der ungleichen Behandlung der verschiedenen Gewerbe liegt jedoch eine gewisse Ungerechtigkeit, da in der Stärke des einzelnen Handwerks kein maßgebender Grund für die Organisation der Prüfungsabnahme zu erblicken ist. — Eine andere Vereinigung der beiden Systeme ist die örtliche Dezentralisation der Kommissionen mit Personalunion des Vorsitzenden oder umgekehrt die Einrichtung, wie beispielsweise im Kammerbezirk Ulm, wo die Prüfungsabnahme für alle Gewerbe am Sitz der Kammer erfolgt, während sich die Mitglieder der Prüfungskommissionen aus dem ganzen Kammerbezirk rekrutieren. Die Vereinigung beider Systeme in der letzteren Form entspricht der Ueberlegung, die Vorteile beider Organisationswege unter Ausschaltung ihrer Mängel für das Prüfungswesen zu verwerten. Wie weit jedoch die schädlichen Folgen der Dezentralisation ausgeschaltet werden, bleibt immerhin zweifelhaft.

Zum Schluß soll kurz eine Gegenüberstellung der besprochenen Systeme erfolgen. Ohne noch einmal auf die

Mängel und Vorteile der vorherrschenden Organisationsmethoden einzugehen, läßt sich grundsätzlich sagen, daß die Organisationsfrage des Prüfungswesens nicht zuerst nach der räumlichen Ausdehnung und der Geschäftsführung der Kammer beurteilt werden darf, sondern einzig und allein nach der Sicherstellung des Prüfungserfolges. Dieser Gesichtspunkt scheint sich mehr und mehr durchzusetzen und findet in einem allmählichen Uebergang zur reinen Zentralisation seinen Ausdruck. Nach der obigen Aufstellung hat die Mehrzahl der Kammern dies bereits getan. Bezüglich des Erfolges der Zentralisation berichtet das Preuß. Landesgewerbeamt im Jahre 1907: „Die besten und erfolgreichsten Prüfungen finden bei denjenigen Kammern statt, bei denen das ganze Prüfungswesen am Sitz der Kammer vereinigt ist und wo die Kammer sich eine Ueberwachung der Prüfungen angelegen sein läßt." Bezeichnend ist auch die Aeußerung der Kammer Hannover:[20]) „Mängel, die sich auf Abnahme der Prüfung erstrecken, haben sich seit der Zentralisation nicht mehr herausgestellt." Die Wirkung der im Jahre 1909 vorgenommenen Zentralisierung der Kommissionen an der genannten Kammer geht aus der nachstehenden Statistik hervor:

Meisterprüfungen der Kammer Hannover von 1903—1915.

Dezentralisation.				Zentralisation.			
Etatsjahr	Zahl der erfolgreichen Prüf'n	Zahl der nicht bestand. Prüf'n	Prozentsatz der nicht bestand. Prüf'n	Etatsjahr	Zahl der erfolgreichen Prüf'n	Zahl der nicht bestand. Prüf'n	Prozentsatz der nicht bestand. Prüf'n
03/04	75	4	5,1	09/10	216	16	6,8
04/05	51	1	1,9	10/11	243	16	6,1
05/06	115	2	1,7	11/12	256	19	6,9
06/07	125	4	3,1	12/13	279	28	9,1
07/08	131	1	0,7	13/14	505	47	8,5
08/09	196	6	2,9	14/15	120	19	13,6

Im Durchschnitt beträgt der Prozentsatz der nicht bestandenen Prüfungen in der Zeit von 1903/04—1908/09 2,6, während er nach erfolgter Zentralisation in der Zeit von 1909/10—1914/15 auf 8,5 ansteigt, also sich um mehr

[20]) Bericht v. 14. VII. 21.

als das Dreifache erhöht.[21]) Ein weiteres Beispiel einer erfolgreichen Zentralisation bieten die Prüfungsergebnisse an der Kammer Düsseldorf in den Jahren 1923/24. Düsseldorf nahm im Jahre 1923 die Zentralisation vor. In diesem Jahre (1. IV. 23—31. III. 24) entfielen auf

1 187 Prüfungen
71 mit „ausgezeichnet" = 5,9 %,
24 „ „nicht bestanden" = 2,1 %.

Dagegen im Jahre 1924/25 (1. VII. 24—30. VI. 25) auf

2 022 Prüfungen
33 mit „ausgezeichnet" = 1,6 %, aber
117 „ „nicht bestanden" = 5,7 %.

Ein ähnlicher Erfolg wird sicher auch bei anderen Kammern, die eine Umstellung vorgenommen haben, eingetreten sein. Diesem augenscheinlichen Vorteil der Zentralisation, der vor allem in der strengeren Kontrolle der Prüfungsabnahme zu suchen ist, können die guten Seiten der Dezentralisation nicht entgegengehalten werden, zumal in den dezentralisierten Prüfungsabteilungen zunächst nur ein Lockmittel zu erblicken ist, durch das die Frequenz der Prüfungen gesteigert werden soll. Anders steht es um die finanziellen Erleichterungen, die dem Prüfling durch die Dezentralisation ermöglicht werden. Aber auch hier ist die Sicherung des Prüfungserfolges dem gewiß sozialen Gesichtspunkten entspringenden Motiv vorzuziehen. Bei der durch weite Reisen entstehenden Erhöhung der Prüfungsausgaben handelt es sich um eine einmalige Ausgabe des Handwerkers, die überdies seinem späteren Fortkommen gilt. Vom Standpunkt des Prüfungswesens aus ist eher für eine Minderung oder einen gänzlichen Erlaß der Prüfungsgebühren für bedürftige Handwerker einzutreten, nicht aber für die Dezentralisation. Was hier gegen die Dezentralisation in der reinen Form gesagt ist, gilt ebenfalls für die gemischten Systeme, sodaß diese nur als eine Uebergangsform von der Dezentralisation zur Zentralisation gelten können.

---

[21]) Das zufällige Zusammentreffen der Zentralisation mit der gesetzlichen Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises" im Jahre 1908 läßt vielleicht den Einwand entstehen, daß die konstatierte Verschärfung der Prüfungen auf die Novelle vor 1908 zurückzuführen sei. Dieser Einwand ist jedoch insofern nicht stichhaltig, da die Qualifikation des Handwerksmeisters vor und nach der gesetzlichen Neuerung nicht zu unterscheiden ist.

Im Anschluß an die Organisationsfrage ist noch kurz die Zuständigkeit der Prüfungskommission zu erörtern. Ihre örtliche Zuständigkeit ist zunächst durch die Organisation der Prüfungskommissionen bestimmt. Während bei einem zentralisierten Aufbau sich der Tätigkeitsbereich über den ganzen Kammerbezirk erstreckt, ergibt die Dezentralisation eine regionale Aufteilung der Kommissionen. „Was die Abgrenzung der Bezirke der Prüfungskommissionen anbelangt, so ist zu erstreben, daß den Prüflingen die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommissionen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist." (Min Erl. I, 1, v. 9. IV. 01). Eine genaue Regelung liegt jedoch nicht vor. Die Größe der der Prüfungsbezirke wird sich aus einer gleichmäßigen Aufteilung des Kammerbezirks unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen und der Dichtigkeit der Handwerksbetriebe ergeben. Ueber die Zuständigkeit der Kommission besagt der § 1 der Prüfungsordnung: „Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht." In der Praxis findet sich jedoch häufig ein Austausch von Prüflingen auf besonderen Wunsch und Empfehlung der gesetzmäßig zuständigen Kommission unter den Prüfungsausschüssen statt. Zu Vereinbarungen dieser Art hat ebenfalls der Umstand geführt, daß von bestimmten Orten aus die zuständige Kommission sehr unbequem zu erreichen ist, während der Sitz einer angrenzenden Kommission in nächster Nähe liegt. So berichtet die Kammer Bremen:[22]) „Um ein Beispiel zu geben, weisen wir darauf hin, daß der preußische Ort Hemelingen gebietlich unmittelbar an das Bremische Staatsgebiet angrenzt und der Mittelpunkt Bremens von dort aus in etwa einhalbstündiger Straßenbahn oder in einer Eisenbahnfahrt von knapp 10 Minuten zu erreichen ist. Zuständig für die Meisterprüfungen der Hemelingen Handwerker ist aber nach dem Gesetz die Handwerkskammer in Harburg. Um Harburg zu erreichen, ist es notwendig, zunächst nach Bremen zu reisen, um von dort aus in fast zwei Stunden Eisenbahnfahrt nach Harburg zu gelangen. Die wirtschaftliche Bedeutung Hemelingens ist zu klein, um eine eigene Prüfungskommission zu rechtfertigen oder auch nur errichten zu können..... Für solche Fälle müßte ohne weiteres eine gesetzliche

[22]) Bericht v. 4. V. 25.

Regelung einsetzen, nach welcher die örtlich nächst gelegene Meisterprüfungskommission ..... zuständig sein würde. Praktisch haben wir das Verfahren, ohne daß die G.O. eigentlich eine einwandfreie Grundlage dafür bietet, bereits in ähnlicher Weise auf Grund von Vereinbarungen mit der Handwerkskammer Harburg gehandhabt". Die Kammer Bremen weist noch auf verschiedene andere Beispiele hin und schließt: „Wir halten es für richtiger, für solche Fälle, die sich shcon in unserem kleinen Bezirke vorfinden, ... eine unzweideutige gesetzliche Regelung vorzusehen, weil bei der verständlichen psychischen Einstellung des Handwerkers sonst vielfach die Ablehnung der Prüfung zu seinem eigenen Schaden sowie zum Nachteil des ganzen Berufsstandes unterbleibt." — —

Ein kurzer Rückblick zeigt, daß hier Fragen zur Erörterung standen, deren Lösung ausschlaggebend für den Erfolg das Prüfungswesen ist. Leitend für die Errichtung und den Aufbau der Kommissionen war der Gedanke der Selbstverwaltung des Handwerks, der in Unabnängigkeit der Kommission und in der ehrenamtlichen Prüfmeisterschaft des Handwerkers seinen Ausdruck findet. Durch eine innige Interessenverkettung des Handwerkers mit dieser Einrichtung suchte man den Erfolg des Prüfungswesens zu garantieren. Aber während die Stärke dieses Interesses sich als eine Folge steigender Verantwortung, der Selbstverwaltung, darstellt, setzt die Selbstverwaltung wiederum eine besondere Befähigung für das Prüfamt voraus. Dieser Voraussetzung der Prüfmeisterschaft scheint nach dem Dargestellten bisher nicht die Bedeutung beigelegt worden zu sein, die ihr zukommt. Zweifellos hätte man bei einem Vergleich der erforderlichen und der tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen für das Prüfamt ein Mißverhältnis entdecken mussen; denn geistige und vielleicht auch moralische Mängel als Folgen eines mangelhaften Erziehungs- und Ausbildungszwanges haben dem Handwerk die Befähigung für die Prüfungsaufgabe zum größten Teil genommen. Diese Ansicht läßt sich mit Beispielen aus der Praxis belegen. Wenn das Beweismaterial spärlich war, so liegt dieser Mangel daran, daß die Auswirkungen der Fehlerquellen latent bleiben, ein Umstand, der der weiteren Zerrüttung des Handwerks Vorschub leistet. Hilfe scheint nur aus dem Handwerk selbst möglich. Nur größte Selbstverleugnung und bessere Einsicht können hier helfen!

E. Der Prüfling.

Es wäre durchaus möglich, das Prüfungswesen bezw. seinen Erfolg unter Vernachlässigung des dritten beteiligten Faktors, des Prüflings, lediglich nach der Prüfungskommission zu beurteilen. Denn vorerst ist es gleichgültig, welcher Qualität der Prüfling ist. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Leistungen des Prüflings dem Ziele des Prüfungswesens entsprechen und sie wirkt so, wenn auch indirekt, bestimmend auf das Niveau des Meisterstandes ein. Wenn trotz dieser Ueberlegung der Prüfling in die Besprechung einbezogen wird, so liegt der Grund hierfür nicht so sehr in der Erleichterung, die der gut vorgebildete und gut vorbereitete Prüfling für den Prüfungsvorgang bedeutet, sondern darin, daß es auf die Nachhaltigkeit der Prüfung, genauer der durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse ankommt. In der Tat reicht die Gewähr eines „bestanden" nicht aus; denn hier beginnt die Unzulänglichkeit einer jeden Prüfung, die schließlich doch nur eine Stichprobe darstellt. Zwar erweitert die Kombinierung einer theoretischen und praktischen Prüfung das Urteil über die Fähigkeiten des Prüflings in wertvollem Maße. Aber schließlich läßt auch eine praktische Prüfungsarbeit, sei es ein Meisterstück oder eine Arbeitsprobe, und selbst wenn diese einen komplizierten Produktionsgang darstellen, nur einen gewissen Schluß auf das gesamte Können und Wissen des Prüflings zu. Damit aber erhalten alle jene Momente hervorragende Bedeutung, die vorbereitend in das Prüfungswesen hineinragen.

Die Aufgabe des zukünftigen Meisters richtet sich besonders an den Menschen, von dem sie persönliche Reife mit besonderen Bezug auf die Lehrlingsanleitung fordert. Die persönliche Reife steht aber in direktem Verhältnis zur Erziehung. Elternhaus, Schule und Lehrmeister sind hier an der gleichen, großen Aufgabe beteiligt. Die großstädtische Entwicklung, die Lockerung der Gesellschaft und die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse haben leider in ungünstiger Weise in den Werde- und Bildungsgang des Handwerkers eingegriffen. Was in der Kinderstube gepflegt wurde, kann in der Schule nur unvollkommen weiter entwickelt werden. Die Schule der Großstadt mit ihren überfüllten Klassen kann einer individuellen Behandlung des Kindes nicht mehr nachkommen, sondern sucht in einer Massenabfertigung ihrer Aufgabe

gerecht zu werden. Die Fortbildungsschule (Fachgewerbeschule) vermag in den wenigen Unterrichtsstunden das Versäumte nicht nachzuholen und muß auch dem fachlichen Charakter entsprechend die elementare Ausbildung der Volksschulen voraussetzen.[23]) Mit der Mangelhaftigkeit der Ausbildung verbindet sich häufig eine ungenügende sittliche Erziehung des Schülers und Lehrlings. Zwar steht der Lehrling und weiter der Geselle unter der Aufsicht des Lehrherrn, aber auch hier fehlt das alte Zusammengehörigkeitsgefühl. Das patriarchale Verhältnis hat sich kaum noch auf dem Lande und in der Kleinstadt erhalten, in der Großstadt aber ist es einem kühlen Nebeneinander von Lehrherr und Lehrling gewichen. Hier muß der Lehrling unter den Einwirkungen der Großstadt dem Einfluß des Lehrherrn entwachsen, zumal dann, wenn dieser in dem Lehrjungen nur eine billige Arbeitskraft erblickt. Ueber die fachliche Ausbildung des Lehrlings und Gesellen hinaus, die doch auch zum Vorteil des Meisters gereicht, beteiligt, sich der Lehrherr im geringen Maß an der sittlichen Erziehung des Lehrjungen. Die Motive, die den Meister zur Uebernahme der Lehrlingsanleitung bewegen, sind eben andere geworden — rein materielle. Die Erziehung des Lehrlings zum sittlich reifen Menschen interessiert ihn nur in zweiter Linie und auch dann nur, wenn diese moralischen Qualitäten sein Geschäftsinteresse betreffen, beispielsweise Ehrlichkeit, Höflichkeit, Pünktlichkeit. Würde der Handwerksmeister in der Erziehung mehr der Sache und nicht nur seinem eigenen Geschäftsinteresse dienen, so wäre der Mangel einer Prüfung über die sittliche Reife gut zu verwinden.

In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung der sittlichen Reife des zukünftigen Meisters für seine besondere Aufgabe mußte der Gesetzgeber die Vergebung des Meistertitels an weitere Voraussetzungen knüpfen, als lediglich an die Meisterprüfung. Diese Forderung ergibt sich auch schon aus dem Gesichtspunkt, daß der Wert einer Prüfung nicht ausschließlich an den Vorgang als solchen gebunden ist, sondern gleichzeitig in der Gewähr eines rechten Erziehungs- und Bildungsweges begründet liegt. Dieser Auffassung gibt auch der Abs. III des § 133

[23]) Wie bedauerlich diese Zustände teilweise sind, ergibt sich aus dem Berichte der Kammer des Freistaates Lippe v. 29. V. 25, der die Forderung enthält „die Fortbildungslehrschulpläne darauf einzustellen, im ersten Jahre die Lücken der Volksschulbildung zu beseitigen."

der R.G.O. entsprechend Raum: „Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben". Nicht die fachliche Ausbildung, sondern die Erziehung ist in dieser Gesetzesvorschrift betont worden. Auf ein Programm für diese Erziehung mußte der Gesetzgeber wegen der damit verbundenen Härten verzichten. Dagegen verlangt er für den Regelfall eine Gesellenprüfung, da diese den wesentlichsten Bestandteil der Handwerkererziehung ausmacht. Wänrend durch diese gesetzliche Vorschrift die Erziehung des Handwerkers so weit wie möglich sicher gestellt ist, betont das Gesetz die fachliche Ausbildung mit der weiteren Prüfungsvoraussetzung der mindestens dreijährigen Gesellentätigkeit in dem Gewerbe, in dem der Handwerker seine Prüfung ablegen will. Diese Voraussetzung, die nur eine Untergrenze der fachlichen Ausbildungszeit bedeutet, kann nach Befinden der Kammer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde eine Verschärfung durch eine Höhersetzung der Gesellenzeit erfahren. So kennt beispielsweise die Prüfungsordnung der Kammer Heilbronn eine vierjährige Gesellenzeit. Vorschläge einzelner Kammern zielen auf eine weitere Erhöhung der Gesellenzeit auf 4, 5 und 6 Jahre und beruhen auf der Erfahrung, daß eine dreijährige Gesellenzeit nicht ausreicht.

Mißerfolge, die in vielen Kammerbezirken bei jungen Meistern zu verzeichnen sind, haben die Kammern dazu veranlaßt, im Wege einer Abänderung der Prüfungsordnung die Gesellenzeit heraufzusetzen. Diese Maßnahme scheint in der Tat die Ausbildung des zukünftigen Meisters zu verbessern. Aber wie steht es mit der Ausbildung des Handwerkers überhaupt? Sind die gemachten Erfahrungen wirklich die Folge einer zu kurz bemessenen Ausbildungszeit oder beruhen sie etwa in dem Wesen, der Methodik der Ausbildung, sodaß also mit einer Heraufsetzung der Gesellenzeit in Wahrheit nichts erreicht werden kann? Es ist notwendig, einen Blick auf die Handwerkerausbildung zu werfen. Ordnungsgemäß besteht die Ausbildung bis zur Meisterprüfung in einer 2—4-jährigen Lehrzeit und einer 3jährigen Gesellentätigkeit. In den ersten Jahren der Lehrzeit wird der Lehrling durchweg zu Dienstleistungen innerhalb des Betriebes herangezogen und empfängt erst in dem letzten Jahre die Vorbereitung für die Gesellenprüfung. Die Berufs- und Fachschulen vermögen die Mängel der Lehrlings-

ausbildung in den wenigen Stunden nur zum geringen Teil zu beseitigen. Die theoretische Vertiefung des Handwerks, die die Fachschule in ihren Werkstätten zu erreichen sucht, muß fruchtlos bleiben, da die Werkstatt des Meisters keine Theorie kennt. Nach der Gesellenprüfung, die auf den bisherigen Lehrgang aufbaut, beginnt die Gesellenzeit mit einer fachlichen Praxis. 3 Jahre lang und länger ohne theoretische Durchdringung des Stoffes. So stellt die Gesellenzeit in ihrem Ergebnis eine vollendetere Technik und eine Sammlung von Erfahrungen dar — das Rüstzeug, das die Selbständigkeit des Handwerks sichern soll. Was bedeutet die Heraufsetzung der Gesellenzeit für die Ausbildung des Handwerks? Ein Mehr an Technik und eine reichere Erfahrung. Und was für die Sicherung der Selbständigkeit? Nichts. Denn nicht das Mehr der Praxis fehlt ihm zur Selbständigkeit, sondern eine allgemeine Grundlage zu den Fertigkeiten, die ihn der Gefahren der Erfahrungsverwendung enthebt, und eine kaufmännische Ausbildung und Praxis, die seinen Blick aus der Werkstatt lenkt und ihn lehrt, seine Kräfte wirtschaftlich zu verwerten! Mit dieser Halbheit der Ausbildung wird der Handwerker nach der Meisterprüfung in die Wirtschaft gestellt, unselbständig auch dann noch, wenn ein Kursus den Prüfling auf die Meisterprüfung und seine kommende selbständige Stellung vorbereitet hat.

Diese Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung, die die Kammern auf Grund des § 103 c, Abs. 3 der R.G.O. mit und ohne Hilfe der Innungen eingerichtet haben, bringen einmal eine Wiederholung und Vertiefung der notwendigsten Kenntnisse und suchen weiter das bisherige mehr fachlich-praktische Wissen und Können zu vergrößern und die kaufmännische Ausbildung zu vermitteln. Gerade auf den letzten Teil der Wissensgebiete sind die Vorbereitungskurse eingestellt, da dem werdenden Handwerker in den seltensten Fällen in dieser Richtung eine Ausbildung zuteil geworden ist. Die Lehrgegenstände sind (abgesehen von dem früheren Berufsschulunterricht): Buchführung, Kalkulation (§ 133, Abs. 6), Wechsellehre, Gesetzeskunde, die hauptsächlichsten Bestimmungen der Sozialversicherung, Grundzüge des Genossenschaftswesens, Organisation des Handwerks. Bei richtiger Durchführung und lebhafter Teilnahme stellen sie eine wertvolle Ergänzung des bisherigen Bildungsganges des Handwerkers dar. Bei der Durchführung dieser Kurse

sind besonders zwei Momente für den Erfolg wichtig: der Zeitpunkt des Unterrichts und die Höhe der Gebühren. Bleiben sie unbeachtet, so verhindern sie eine große Beteiligung. Um dem kaufmännisch-theoretischen Lehrstoff erhöhte praktische Verwertbarkeit zu geben, ist eine Beleuchtung der einzelnen Gebiete vom Standpunkt der einzelnen Handwerke besonders förderlich. Allerdings würde die fachliche Behandlung dieser Gebiete wiederum eine fachliche Aufteilung der Teitnehmer nötig machen, die jedoch von der Teilnehmerzahl abhängt. Um die Mitarbeit der Uebungsteilnehmer zu erleichtern, pflegt die Kammer einen Leitfaden für den Kursus herauszugeben, an dessen Hand die einzelnen Gebiete durchgearbeitet werden. Tatsächlich bieten die auf diese Weise dargebotenen Kurse bei rechter Anteilnahme und Mitarbeit des Prüflings ein geeignetes Mittel, die bis dahin gesammelten Kenntnisse zu festigen und die Unsicherheit des Prüfungsanwärters während des Examens zu beseitigen.

Trotz dieser hervorstechenden Bedeutung der Kurse wird aber die Teilnahme dem Charakter der Einrichtung entsprechend fakultativ bleiben müssen. Die Kurse sind kein allgemeiner Ausbildungsunterricht im eigentlichen Sinne und ihre Bedeutung reicht insofern nicht aus, die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Besuche dieser Kurse abhängig zu machen, wie es beispielsweise die Handwerkskammer Düsseldorf, Sigmaringen und auch Bremen vorschlagen. Ueber den Erfolg der Meisterkurse geben die Erfahrungen der Kammern kein einheitliches Bild. Sicher deuten die Vorschläge der genannten Kammern auf einen günstigen Erfolg der Vorbereitungskurse. In gleicher Weise spricht sich die Kammer Aachen[24]) über den Wert dieses Unterrichts aus, „der bis heute auf glänzende Erfolge zurückblicken darf". Der erwünschte Erfolg muß aber selbst bei den größten Anstrengungen der Kammer ausbleiben, wenn das erforderliche Interesse der Teilnehmer fehlt oder wenn der Kursus alles das leisten soll, was in der vorhergegangenen Ausbildungszeit versäumt war. Ueber mangelndes Interesse klagt die Kammer Aurich.[25]) Flensburg[26]) äußert sich zum Interesse der Kursteilnehmer: „Bei der Mehrzahl der Prüflinge lassen die Kenntnisse in den theoretischen Prüfungsfächern zu wünschen übrig, trotzdem

[24]) Festschrift s. oben, S. 37.
[25]) Bericht v. 9. V. 25.
[26]) „ v. 12. V. 25.

schon seit den ersten Jahren seit Bestehen der Kammer alljährlich Kurse zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung von der Kammer veranstaltet werden. Vielfach wird eben noch der gegebene Unterricht von den Kursisten zu oberflächlich hingenommen. Sie sehen darin vielfach nur einen Augenblickswert, solange sie die Prüfung noch vor sich haben. Auf die Möglichkeit einer praktischen späteren Verwendung des Gelernten wird zu wenig Bedacht genommen und deswegen der Lenrstoff nicht aufgenommen, wie es sein sollte". In ähnlicner Weise erklärten sich mehrere Gewerbelehrer aus verschiedenen Kammerbezirken. Bezeichnend lautete die Erklärung eines Gewerbelehrers, der auf Grund seiner Erfahrungen den ausgesprochensten „Drill", regelrechtes „Pauken" als die einzige Unterrichtsmethode für den Handwerker bezeichnete, um wenigstens in der Prüfung einen Erfolg zu erzielen. Nach den aufgeführten Ansichten ist der Erfolg der Vorbereitungskurse also verschieden groß und wertvoll. Wenn er ausbleibt, so liegt das wohl an einer Ueberspannung der eigentlichen Aufgabe dieser Einrichtung, die nicht mehr Vorbereitungskursus im Sinne eines Repetitoriums, sondern infolge der Mängel des vorangehenden Lehrganges mehr und mehr Ausbildungsunterricht geworden ist. Diese Zweckänderung widerspricht dem Wesen des Vorbereitungsunterrichtes, der in seiner Art rein kursorisch angelegt ist, und zeitigt zwangsläufig ein unsicheres, oftmals negatives Ergebnis. Im Verein mit einer ebensolchen fachlichen Ausbildung entsteht dem Handwerk im eigenen Nachwuchs ein Hemmnis in der Erhaltung seiner Vitalität, das durch den Mangel ausreichender gesetzlicher Prüfungszulassungsbestimmungen noch gesteigert wird.

Das Gesetz kennt an solchen lediglich die Gesellenprüfung und die 3jährige Gesellentätigkeit, eine Bezeichnung des Lebensalters fehlt jedoch. Dagegen verlangt das Gesetz betreffs des Eintritts der Rechtsfolgen der bestandenen Meisterprüfung (Führung des Meistertitels und Anleitungsbefugnis für Lehrlinge) die Vollendung des 24. Lebensjahres. Da die Erfüllung der 3jährigen Gesellenzeit bei einem geregelten Lehrgang wesentlich vor dem 24. Lebensjahre liegt, so fallen die Meisterprüfungen und ihre Verwertung vielfach zeitlich auseinander. Häufig stehen junge Leute im Alter von 20 und 21 Jahren vor der Prüfungskommission. Zunächst kann gegen eine Prüfungszulassung in solchem Alter nichts gesagt werden; denn schließlich entscheidet die Fähigkeit und nicht so

sehr das Alter des Einzelnen, ob er der Prüfung gewachsen ist. Aus diesem Gesichtspunkt ist auch das Ministerialschreiben vom 26. IV. 04[27]) zu verstehen, worin es heißt: „Vielmehr kann ein Prüfling auch schon vor Vollendung des 24. Lebensjahres zur Meisterprüfung zugelassen werden." Die Wirkung dieser vorzeitigen Prüfungszulassung in Verbindung mit der mangelnaften Ausbildung aber läuft dem Ziele der Meisterprüfung zuwider, wenngleich dem Prüfling in der Oeffentlichkeit der Meistertitel noch nicht zusteht. In der Praxis aber wird sich der Prüfling, der inzwischen selbständig geworden ist, auf die bestandene Meisterprüfung berufen und um Kundschaft werben. Die allzu häufigen Mißerfolge dieser „jungen Meister", die auf einen Mangel an Erfahrung in fachlicher und kaufmännischer Beziehung zurückzuführen sind, vernichten meist im Anfang schon das junge Unternehmen, verlustreich für den Handwerker und das Publikum. Das Publikum aber wird in Unkenntnis über die wirklichen Ursachen mißtrauisch und trifft in seinem Urteil das gesamte Handwerk. In der Vorkriegszeit schob der Militärdienst gewissermaßen einen Riegel vor eine allzu frühe Prüfungsablegung. Aber auch in dieser Zeit finden sich die gleichen Klagen. Bereits im Jahre 1909 wurde in einer Eingabe des Ausschusses des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages an die Bundesregierungen (wenn auch ohne Erfolg) mit aller Deutlichkeit auf die Folgen des § 133, Abs. 3 R.G.O. hingewiesen, nachdem man schon zum wiederholten Male die maßgebenden Stellen für diesen Punkt zu interessieren versucht hatte. Darin heißt es: „Das Erlangen der Selbständigkeit wird ihnen (den jungen Meistern) trotz der bestandenen Meisterprüfung sehr erschwert. Dennoch wird der junge Handwerker in vielen Fällen und namentlich in einzelnen Gewerbezweigen (Barbiere, Friseure) versuchen, sich im Vertrauen auf seine durch die Prüfungskommission geprüften Kenntnisse selbständig zu machen. In vielen Fällen wird dieser Versuch mißglücken, da diesen Meistern die Erfahrungen der Praxis .... fehlen. — In den allermeisten Fällen wird aber der junge Meister, sei es als Gehilfe, sei es wie bei den Baugewerben im Büro tätig sein. Besonders bei dem zuletzt genannten Gewerbe dürfte dieses wohl die Regel sein. An und für sich kann eine derartige Beschäftigung eines „Meisters" durch einen anderen kaum

[27]) H.M.Bl. 04, S. 115.

zur Hebung des Meistertitels dienen. Soll doch der Begriff des Meisters seiner sprachlichen und begrifflichen Bedeutung nach seine Persönlichkeit charakterisieren, die die Erfordernisse ihres Berufes in jeder Beziehung bis zur Vollendung beherrscht und nicht eine solche, die sich noch im Ausbildungsstadium befindet. Auch eine gewisse Selbständigkeit gehört wenigstens dem Sprachgebrauch nach zu dem Begriff des Meisters."[28]) Mit diesen Darlegungen aber und mit der Begriffsbestimmung des „Meisters" vermag der Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages die angeblichen Folgen des § 133, Abs. 3 R.G.O. kaum näherzubringen, — man möchte das Gegenteil behaupten. Wenn nämlich nach dem Inhalt der Eingabe die Meisterprüfung nun einmal nicht in der Lage ist, einen „fertigen" Meister zu liefern dieser erst durch seine selbständige Stellung im Wirtschaftsleben herangebildet wird — also die Gefahr der Unselbständigkeit des jungen Handwerkers für das Handwerk und das Publikum erhalten bleibt —, so möchte es höchst begrüßenswert erscheinen, wenn der Handwerker möglichst früh zur Meisterprüfung und zur Selbständigkeit schreitet. Denn so besteht doch wenigstens die Möglichkeit, daß mit Vollendung des 24. Lebensjahres tatsächlich mehr Meister hinter dem Meistertitel steckt, als wenn der Prüfling bis zum 24. Lebensjahre unselbständig geblieben wäre. Der Hinweis auf die vielen Mißerfolge der Jungmeister oder auf die Besetzung von Gehilfenstellen mit „Meistern" erscheint, oberflächlich betrachtet, als eine Folge des verhängnisvollen § 133, Abs. 3 , ist jedoch eine Folge des mangelhaften Bildungsganges des Handwerkers und einer unzeitgemäßen Meisterprüfung. Eine Abänderung des § 133, Abs. 3 erscheint insofern unbegründet. Anders steht es jedoch um den Widerspruch, der in der zeitlichen Trennung zwischen Prüfungsablegung und Befähigungsanerkennung liegt.

In der neueren Zeit ist die Frage des besagten Paragraphen besonders akut geworden. Das künstliche Hindernis der Militärzeit ist weggefallen und das Streben zur Selbständigkeit besonders ausgeprägt. Hierzu erklärt die Kammer Bayreuth:[29]) „Der Fortfall der Wehrpflicht macht sich insofern unangenehm bemerkbar, als gegenüber früher die Prüflinge vielfach, ohne die Volljährigkeit

[28]) Deutsches Handwerksblatt, Eingabe d. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages v. 30. I. 09.
[29]) Bericht v. 20. V. 25.

erlangt zu haben, sich zur Meisterprüfung melden und zugelassen werden. Abänderung der Prüfungsordnung in dieser Hinsicht durch Forderung einer 5jährigen Gesellenzeit oder einer Altersgrenze von 24 Jahren ist beabsichtigt." Die Kammer Konstanz:[30]) „Die Zulassung zur Meisterprüfung müßte ferner (neben der Vollendung des 24. Lebensjahres) davon abhängig gemacht werden, daß eine mindestens 5jährige Gesellenzeit nachgewiesen werden kann. Dadurch und durch den frühesten Zulassungstermin mit 24 Lebensjahren würde erreicht, daß die jungen Handwerker sich nicht sehr bald nach der Lehrzeit zur Meisterprüfung drängen und sich selbständig machen wollen ....." . Die Kammer Mannheim:[31]) „Die Prüflinge sind vielfach noch sehr jung, manchmal erst 20 und 21 Jahre alt, sodaß es ihnen an einer ausreichenden Praxis fehlt ..... vielleicht sollte ..... eine längere praktische Tätigkeit nach beendigter Lehrzeit für die Zulassung der Prüfung gefordert werden, damit die Prüflinge sowohl älter als auch länger in der Praxis gewesen sind." Die Kammer München:[32]) „Die Rechtsfolgen der bestandenen Meisterprüfung treten erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres ein. Die Ablegung der Meisterprüfung selbst kann aber schon vor dem 24. Lebensjahre erfolgen, sofern nur die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Dies hat in den letzten Jahren da und dort zu einem unerfreulichen Jungmeistertum geführt. Die Handwerkskammer München beabsichtigt daher eine Abänderung der Zulassungsbedingungen ihrer Meisterprüfungsordnung nach dieser Richtung hin, daß künftighin auch die Zulassung zur Meisterprüfung von der Vollendung des 24. Lebensjahres abhängig sein soll".

Immer ist es der Mangel einer Altersgrenze, den die Kammern durch Erhöhung der Gesellenzeit zu beseitigen suchen, nirgend bildet der Unwert der bisherigen Handwerkerausbildung und der Meisterprüfung das eigentliche Motiv dieser Maßnahmen. Von einer Erhöhung der Gesellenzeit oder der Festsetzung einer Altersgrenze würde im Grunde die Meisterprüfung nicht berührt; denn diese stellt die gleichen Anforderungen an den 21jährigen wie an den 24jährigen Prüfling, d. h. es bleibt durchaus zweifelhaft, ob der Prüfling außer an Jahren auch an Kenntnissen reicher geworden ist. Ein Schutz des Meistertitels wird also keineswegs erreicht. Die heutige

[30]) Bericht v. 19. V. 25.
[31]) „ v. 30. V. 25.
[32]) „ v. 23. VI. 25.

Meisterprüfung bietet nicht die für die Selbständigkeit des Handwerkers erforderliche volle Unterlage. Nur so ist es möglich, daß auch nicht „volljährige" die Prüfung glatt bestehen, aber für ein selbständiges Handwerk untauglich sind. Die Länge der Gesellenzeit und die Festlegung der Altersgrenze müssen notwendig im Verhältnis zu den Anforderungen der Meisterprüfung stehen, die wiederum einen Reflex der Wirtschaft darstellt; denn die Kausalität liegt in Richtung: Wirtschaft-Anforderungen der Meisterprüfung - Handwerkerausbildung und nicht umgekehrt. Das hat nämlich zur Folge, daß schließlich die Meisterprüfung infolge des steten Fortschritts der Wirtschaft antiquiert ist und wie heute im Verein mit anderen Momenten dem Handwerk und der gesamten Volkswirtschaft unerträglich wird. Nächstes Ziel muß sein, die Anforderungen der Meisterprüfungen auf ihren tatsächlichen Wert für die Selbständigkeit des jungen Handwerkers zu kontrollieren, sie der Wirtschaft anzupassen, und endlich die hieraus resultierenden Maßnahmen hinsichtlich der Handwerkerausbildung vorzunehmen. Die Beseitigung der veralteten Meisterprüfung und eine Vertiefung der Handwerkerausbildung bedeuten gleichzeitig eine Abstellung der scheinbaren Folgen des § 133, Abs. 3 R.G.O. Insofern kann eine Erhöhung der Gesellenzeit nur als eine Folge der überholten Meisterprüfung gewollt werden. Eine Neuregelung des handwerklichen Bildungsganges im Sinne einer Verlängerung, die nicht auf Grund einer vorangehenden Reform der Meisterprüfung und ihrer Anforderungen zurückzuführen ist, muß als eine künstliche Sperrung der Meisterprüfung gelten und auch erfolglos bleiben. Aus diesem Grunde ist die Praxis mancher Kammern bezw. Kommissionen abzulehnen, die durch die Einschaltung der Altersgrenze von 24 Jahren als Zulassungsbedingung die scheinbaren Folgen des § 133, Abs. 3 aufzuheben suchen. Gesetzlich steht den Kammern die Ablehnung von Prüfungsanmeldungen „minderjähriger" Anwärter nicht zu. Das Schreiben des Ministers für Handel und Gewerbe v. 26. IV. 04 bestätigt noch einmal diese Auslegung des Gesetzes. Dennoch gelingt es den Kammern in Verbindung mit der höheren Verwaltungsbehörde und der Unkenntnis der Prüflinge, die Ablehnung derartiger Gesuche zu erwirken. Auch geht die Zulassungspraxis dahin, ohne eine offizielle Ablehnung im Wege einer Verschleppung den Prüfling —, falls er der Altersgrenze nicht allzu fern steht — bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres hinzuhalten. So wenig die

derzeitigen Anforderungen unserer Meisterprüfung den Anforderungen unserer Wirtschaft entsprechen und wie sehr man aus diesem Grunde an eine Erhöhung des Meisteralters denken könnte, so ist doch ein derartiges Zulassungsverfahren unfair und sonderbar. Immerhin scheint eine Altersgrenze als Zulassungsbedingung in Höhe des Mündigkeitsalters des Meisters (24 Jahre) berechtigt. Doch ist diese Forderung nicht etwa mit den Folgen des besprochenen § 133 Abs. 3 R.G.O., sondern mit dem Widerspruch zu begründen, den die jetzige Bestimmung für die zeitliche Trennung und Prüfungsablegung und Befähigungsanerkennung enthält. Wenn einmal ein bestimmtes Lebensalter neben der Prüfung als Garantie für die im Wirtschaftsleben und zur Lehrlingserziehung erforderlichen Meistereigenschaften gilt, so darf notwendig einer Meisterprüfung nicht vor diesem Lebensalter stattgegeben werden, wenn man ihr nicht ihren begrifflichen Wert absprechen will.

Bis dahin ist allgemein und im Zusammenhang mit den derzeitigen Bestrebungen über die Einführung einer Altersgrenze und Zulassungsbedingung in Höhe des „befähigten" Alters gesprochen worden, ohne daß dabei die Höhe dieses Alters geprüft wurde. Die Festlegung einer Altersgrenze nach unten entsteht aus dem Gesichtspunkt, daß die Prüfung an sich noch keine volle Garantie für die Meistereigenschaften bietet, daß vielmehr ein bestimmtes Alter, bezw. die aus diesem sprechende Wahrscheinlichkeit für eine gründliche Ausbildung als Ergänzung zur Gewährleistung der Meistergüte herangezogen werden muß. Wo liegt diese Altersgrenze? Das Gesetz spricht im § 133, Abs. 1 R.G.O. die Führung des Meistertitels und die Lehrlingshaltung dem geprüften Handwerker mit der Vollendung des 24. Lebensjahres zu. Eine solche Fixierung des meistermäßigen Alters beruht auf der Wahrscheinlichkeit, daß der Handwerker seit einem ordnungsmäßigen Beginn der Lehre bis zu diesem Zeitpunkt die Materie des Handwerks beherrschen kann und eine gewisse Charakterreife aufweist. Diese Zeitdauer des Bildungsgangs stellt also das Minimum der Ausbildungs- und Wartezeit dar. Ob es angebracht erscheint, bei einer Vertiefung der handwerklichen Ausbildung und einer Heraufsetzung der Prüfungsanforderungen auch eine Erhöhung des Prüfungs- bezw. Zulassungsalter vorzunehmen, vermag erst die Praxis zu entscheiden. Zu bedenken ist ferner, daß bei einem Höhersetzen des Meisteralters — beispielsweise auf 30 Jahre, wie es in Handwerkerkreisen

und auch von einigen Handwerkskammern gewünscht wird — die Gefahr einer Ausbeutung der Gesellen besonders groß wird. Vorerst ist daher von einer Erhöhung des Zulassungs- und Meisteralters nach einer Reform der Meisterprüfung abzusehen, zumal auch die Anforderungen der reformierten Prüfung das Zulassungsalter automatisch regulieren, ohne dem wirklich tüchtigen Handwerker das Fortkommen zu erschweren. —

Alle diese Ausführungen zeigen, wie sehr der Prüfling in das Prüfungswesen eingreift und wie er mitbestimmend auf dessen Erfolg einwirkt. Besonders klar wird der Kausalnexus zwischen Wirtschaft und Handwerk in seiner hier interessierenden Erscheinung: Wirtschaft — Meisterprüfung — Handwerkerausbildung. Infolge der Verkennung dieser Kausalität und der mangelnden Elastizität des eigentlichen Prüfungsapparates ist das Prüfungswesen von der stetst fortschreitenden Wirtschaft überholt und seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen. Eine überkommene, im Hinblick auf die Ansprüche der Wirtschaft unzureichende Ausbildung schafft in dem Prüfling eine neue Fehlerquelle, die im Verein mit den bereits besprochenen Mängeln die Gewißheit eines negativen Erfolgs des heutigen Handwerkermeisterprüfungswesens verstärkt.

F. Die Prüfung.

Das Ziel der Regierungen bei der Ausgestaltung des Meisterprüfungswesens war, größtmöglichste Gleichheit des Prüfungsverfahrens, besonders hinsichtlich zweier Punkte, der Zulassung und der Anforderungen, zu erreichen. Zu diesem Zwecke wurden durch Min. Erl. v. 16. IX. 01 [33]) mit Abänderung vom 14. I. 09 [34]) den Kammern vier Muster zum Erlaß der Prüfungsordnung an die Hand gegeben, die in ihrem ersten Teil die Prüfungsanmeldung, das Prüfungsverfahren und in ihrem zweiten Abschnitt und den Zusätzen eine Aufstellung der für die einzelnen Gewerbe in Frage kommenden Prüfungsgebiete enthalten. Während sich bei den Zulassungsbestimmungen — außer dem Zulassungsalter und dem Prüfungsverfahren — eine Einheitlichkeit ohne Schwierigkeiten erreichen ließ, stehen der Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen Hindernisse entgegen. Es fehlt

[33]) nach H.M.Bl. 222.
[34]) „ H.M.Bl. 17.

eine einheitliche Regelung von zentraler Stelle aus. Die im Erlaß vom 19. IX. 01 aufgeführten Muster sollen nur „den Kammern die Aufstellung der Prüfungsordnungen erleichtert und zugleich dazu dienen, das wünschenswerte Maß von Einheitlichkeit in den Anforderungen herbeizuführen, ohne daß deshalb eine angemessene Rücksicht auf die besondere örtliche Entwicklung einzelner Handwerke außer acht gelassen zu werden braucht." Zugegeben, daß es für die Landesregierungen schwierig war, von zentraler Stelle aus die Anforderungen genauer zu umschreiben, so hat sich doch der bedauerliche, der Einheit des Meistertitels abträgliche Zustand entwickelt, daß die Prüfungsansprüche die Beurteilung der Leistungen von Kammerbezirk zu Kammerbezirk verschieden sind. Das geht so weit, daß die Kammer Kaiserslautern[35]) sogar darauf hinweist, es werde dadurch „das Bestreben ausgelöst, sich den schärferen Bedingungen im eigenen Bezirke durch Hinüberwechseln in einen anderen Bezirk zu entziehen." Zum Schutz des Meistertitels müßten in Wirklichkeit die Prüfungsanforderungen wenigstens innerhalb ein und desselben Handwerks für eine größere Zahl von benachbarten Kammerbezirken sich weitgehend decken und den Anschauungen von anerkannten, ihrer Verantwortlichkeit vollbewußten Führern des Handwerks entsprechen. Was hier gefordert wird, ist also keine bürokratische Lösung, sondern ein Akt wohlüberlegter Selbstverwaltung des Handwerks. Daß die Kritik an der jetzigen Buntscheckigkeit der Prüfungsansprüche auch im Handwerk selbst wächst, dafür dienen als Zeugnisse die Aeußerungen zweier Kammern. Die Kammer Kaiserslautern[36]) erklärt: „Es wäre dringend zu fordern, daß die Anforderungen hinsichtlich der praktischen (sowie der theoretischen, der Verf.) Leistungen unterschiedslos zwischen Stadt und Land - unterschiedslos von Provinz zu Provinz - - und mehr und mehr Gegenstand der Beratung der in Frage kommenden Reichsfachverbände werden würden. Wenn auch grundsätzlich davon Abstand wird genommen werden müssen, das Prüfungswesen zu uniformieren, so erscheint es doch notwendig, die in der Meisterprüfung nachzuweisenden Fähigkeiten und Fertigkeiten einheitlich festzulegen." Das gleiche Interesse bringt die Kammer Mannheim[37]) dieser Frage entgegen: „Der Prüfungsstoff der verschiedenen Hand-

[35]) Bericht v. 4. V. 25.
[36]) Bericht v. 4. V. 25.
[37]) „ v. 30. V. 25.

werke sollte von zentraler Stelle — vielleicht vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag — möglichst im Benehmen mit den Reichsfachverbänden festgelegt und von den Kammern dann übernommen werden, damit durch das Reich gleiche Anforderungen bei der Meisterprüfung gestellt werden". Die Furcht vor einer Uniformierung und einer Beschränkung der Kommissionen infolge einer strengen Vereinheitlichung ist insofern unbegründet, als es sich natürlich nicht um eine bis ins kleinste gehende Festlegung, sondern nur um eine nähere Umschreibung der Prüfungsanforderungen handeln kann.

Zu der Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen müßte von Zeit zu Zeit eine Kontrolle und eine Ergänzung der Anforderungen im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Fachverbände oder den Handwerks- und Gewerbekammertag kommen. Diese legt es dem einzelnen Handwerker, sei er Meister oder Geselle, nahe, sich an der neusten Entwicklung des Handwerks zu beteiligen und macht den Prüfling auf diesem Wege für den Kampf um seine Selbständigkeit in höherem Maße geeignet.

Nach den bisherigen Prüfungsordnungen, die in ihren ersten Paragraphen meist die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung behandeln, vollzieht die Prüfung folgendermaßen. Die oben genannten Min. Erl. von 1901 und 1909 verlangen bei der Prüfung:

1) einen kurzen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf des Prüflings;
2) eine Geburtsurkunde;
3) das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder das Prüfungszeugnis einer Lehrwerkstätte, gewerblichen Unterrichtsanstalt oder Prüfungsbehörde, deren Zeugnisse von der Landeszentralbehörde die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt ist, oder der Nachweis, daß der Prüfling gemäß § 129, Abs. 6 der R.G.O. zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist;
4) der Nachweis, daß der Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist;
5) die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling besucht hat;
6) ein polizeiliches Prüfungszeugnis.

Nach förmlicher Zulassung wird der Prüfling dann von dem Vorsitzenden über die gestellte Aufgabe und den Zeitpunkt der Fertigstellung seiner Arbeit unterrichtet.

Die vorgesehene Frist kann eine angemessene Verlängerung erfahren. Bei der Ablieferung der Arbeit hat der Prüfling eine Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er die Prüfungsarbeit, die dazu gehörigen Zeichnungen und Kostenberechnungen selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat (§ 8 der Prüf.-Ordnung). Die Ueberwachung der praktischen Arbeit übernehmen einzelne vom Vorsitzenden bezeichnete Kommissionsmitglieder oder falls der Prüfling auswärts wohnt, ein geeigneter Handwerksmeister, der auch seinerseits die Erklärung abzugeben hat, daß die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Die Beurteilung findet, falls es sich um eine Arbeit handelt, die ohne Schwierigkeiten transportabel ist, im Anschluß an die theoretische Prüfung statt; im anderen Falle übernehmen einige Kommissionsmitglieder — es werden zwei Personen genügen — oder ein geeigneter Handwerksmeister, der auch mit der Ueberwachung der Ausführung der Arbeit betraut war, die Beurteilung.

Das Meisterstück selbst soll in erster Linie den Nachweis erbringen, daß der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbezweiges, besitzt (§ 6 der Prüf.-Ordnung).

Für einige Gewerbe ist die Anfertigung eines Meisterstücks infolge ihrer Eigenart nicht möglich, so beispielsweise Bäcker-, Fleischer-, Buchdrucker-, Schornsteinfegergewerbe usw. Hier tritt an seine Stelle die sog. Arbeitsprobe für das Bäckergewerbe in der Teigbereitung und der Herstellung des ortsüblichen Gebäcks, bei den Fleischern in dem Schlachten und Zerlegen des Schlachttieres sowie dessen Herrichtung zum Verkauf. Im übrigen gilt von der Arbeitsprobe das gleiche wie für das Meisterstück.

Einen Unterschied mag man bei einem Vergleich der beiden Arten der Prüfungsarbeiten in der Beurteilungsmöglichkeit entdecken. Das Meisterstück als Endglied eines Produktionsganges bietet ein geschlossenes Ganzes dar und läßt sich oft nur mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Stückes bewerten. Der Herstellungsgang selbst in seinen einzelnen Phasen ist mehr oder weniger stark verwischt und oft nur schwer kontrollierbar. Die Ueberwachung während der Herstellung richtet sich nur auf die Selbständigkeit der Arbeit. Anders bei

der Arbeitsprobe, wo neben dieser gleichzeitig die Prüfung des Prüflings bei den einzelnen Etappen des Arbeitsganges einsetzt. Dadurch ermöglicht die Arbeitsprobe eine strengere Prüfung, was dazu beigetragen hat, daß man z. B. in Konstanz, [38]) wie die dortige Kammer mitteilt, mehr zur Arbeitsprobe als Prüfungsarbeit neigt. Jedoch ist wohl der Ansicht der genannten Kammer beizutreten, daß weder der einen, noch der anderen Prüfungsart ein direkter Vorzug beizulegen ist, da bei beiden Vorteile wie Mängel vorhanden sind. Der Beurteilung selbst unterliegen die mannigfachsten Momente, in erster Linie ist es aber die Qualität der Arbeit. Hierzu kommt noch unter besonderer Berücksichtigung des Zweckes der geforderten Arbeit die Materialwahl, die Arbeitsmethode und als weitere wertsteigende Momente Form- und Farbengebung, kurz, Eigenschaften, die den Begriff „Qualitätsarbeit" ergeben. In der Vielheit der Beurteilungsmomente liegt die Schwierigkeit für den Prüfmeister und die besondere Gefahr einer oberflächlichen Prüfungsabnahme. Nur die subtilste Begutachtung kann den Erfolg der Prüung sichern hfelfen.

In der Praxis finden häufig Umstände Berücksichtigung, die in der Person des Prüflings liegen und einer objektiven einheitlichen Handhabung der Prüfungsanforderung und der Beurteilung widersprechen, z. B. wird die Herkunft des Prüflings in der Weise Rechnung getragen, daß Leistungen von Prüflingen aus ländlichen Bezirken besser benotet werden als gleichwertige Arbeiten von städtischen Prüflingen. Diese Verschiedenheit in der Beurteilung beruht auf der Ansicht, daß die Prüfungsleistungen zu den Ansprüchen des lokalen Wirkungskreises des Prüflings in Beziehung zu setzen sind. Hierdurch wird die Einheitlichkeit der Prüfung in der gleichen Weise durchbrochen, wie bei einer Verschiedenheit der Prüfungsordnungen, die bereits besprochen ist. Bei jener Ueberlegung geht man jedoch von der höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung aus, daß der geprüfte Handwerker seinen bisherigen Wirkungskreis beibehält, und berücksichtigt nicht, daß der Prüfling ungehindert einen Wechsel vom Lande in die Stadt vornehmen kann. „Durch das Herüberwechseln ländlicher Handwerker in die Stadt hat diese Handhabung zu Unerträglichkeiten geführt, insofern, als die Meister vielfach den höher gestellten Anforderungen ..... sich nicht vollgewachsen

[38]) Bericht v. 19. V. 25.

zeigen konnten." [39]) In diesem Fall trägt der „ländliche" Meister nur dazu bei, den Meistertitel in Mißkredit zu bringen.

Nach erfolgreicher praktischer Prüfung hat sich der Prüfling dem mündlichen Examen zu unterziehen. Die Bestimmung des Prüfungstermines wird in den einzelnen Kammern verschieden gehandhabt; entweder handelt es sich um periodisch wiederkehrende Sammeltermine, die unabhängig vom Eingang der Prüfungsgesuche ein-, zwei- oder mehreremale im Jahr festgesetzt oder um fortlaufende Termine, die nach Bedarf anberaumt werden. Periodisch sich wiederholende Termine finden sich häufig in Kammerbezirken mit dezentralisiertem Prüfungswesen, da der Eingang der Prüfungsgesuche infolge der regionalen Aufteilung der Kommissionen meist gering ist. Dagegen werden bei zentralisiertem Prüfungswesen die Prüfungstermine meist fortlaufend nach Bedarf angesetzt. Allerdings spielt die Dichtigkeit der Handwerkerbevölkerung des Kammerbezirks bei der Festsetzung der Prüfungstermnie eine Rolle; so hat beispielsweise die Kammer Konstanz trotz Zentralisation des Prüfungsapparates jährlich nur einen Prüfungstermin vorgesehen.

Die Zahl der Prüflinge, die zu einem Prüfungstermin geladen werden, ist in den einzelnen Prüfungsordnungen verschieden hoch festgesetzt. So setzt die Kammer Düsseldorf die Zahl 3 als Mindestzahl, die Kammer Schwerin als Höchstzahl fest. Die Kammer Freiburg sagt in ihrer Prüfungsordnung unter § 4: „Zu einem Prüfungstag sollen nicht mehr Prüflinge geladen werden, als im Interesse einer eingehenden und sorgsamen Prüfung ratsam ist". Weitere Beispiele erübrigen sich. Zweifellos wäre es zweckmäßig, in den Prüfungsordnungen eine Höchstzahl der zu einem Prüfungstermin zuzulassenden Prüflinge vorzusehen. Der Mangel einer solchen Bestimmung kann leicht zu einer Ueberspannung der zur gleichen Prüfung zugelassenen Prüflingszahl führen. Es werden z. B. bei der Düsseldorfer Kammer durchweg 7–8 Prüflinge geprüft. Diese hohe Teilnehmerzahl bewirkt eine Entwertung der Prüfung, zumal die Prüfungsdauer nicht über ein gewisses Maß ausgedehnt werden kann. Bei einer zu großen Zahl ist zu erwarten, daß entweder eine allmähliche Ermattung von Prüfmeister und Prüfling oder eine Herabsetzung der durchschnittlichen Prüfungszeit auf jeden Prüfling ein-

[39]) Bericht d. Kammer Kaiserslautern, v. 4. V. 25.

triff und so das Urteil nicht rechtmäßig entsteht. Es ist aus diesem Grunde dringend zu fordern, daß nicht über 4 Prüflinge zu einer Prüfung zugelassen werden. Eine Schwierigkeit liegt allerdings darin, daß dann eine Vermehrung der Prüfungstermine notwendig wird, die Unkosten des Prüfungswesens steigen und mit ihnen die Einwendungen der Kommissionsmitglieder, die ja ihre Aufgabe ehrenamtlich erfüllen und als verlustbringende Nebentätigkeit einschätzen. Angesichts der Gefahr aber, die hier dem Prüfungswesen und seinem gewerbepolitischen Werte entsteht, wäre eine Sparsamkeit der Kammern in dieser Richtung als falsch anzusehen. Der Widerstand der Kommissionen muß allmählich durch geeignete Aufklärung überwunden werden.

Während der Prüfling mit der selbständigen Herstellung der Arbeiten, des Meisterstücks oder der Arbeitsprobe, den Nachweis seines technischen Könnens erbracht hat, soll durch den mündlichen, bezw. schriftlichen Teil der Prüfung das Urteil auch auf das Wissen des Prüflings ausgedehnt werden. In den Mustern des Min. Erl. vom 16. IX. 01 wird dieser Teil der Prüfung zusammenfassend „theoretischer Teil" benannt. In den meisten Prüfungsordnungen ist diese Bezeichnung beibehalten worden und zwar insofern mit Unrecht, als (außer bei wenigen Handwerken) Inhalt und Bezeichnung nichts miteinander gemein haben; vorausgesetzt allerdings, daß unter Theorie nicht nur „Wissen" im Gegensatz zur Praxis, dem „Können", verstanden wird, sondern, daß man in der Theorie den Gegensatz zur Empirie erkennt. Deshalb ist es richtiger, die Bezeichnung „mündliche" bezw. schriftliche Prüfung zu übernehmen, wie sie beispielsweise in den Prüfungsordnungen der sächsischen Handwerkskammern gebräuchlich ist. Bei der Durchsicht der Prüfungsordnungen erhellt sogleich, daß es sich in den meisten Handwerkszweigen mit wenigen Ausnahmen, z. B. im Elektro-Installateur- oder Optikergewerbe in der Tat nicht um theoretisches, sondern empirisches Wissen handelt, was hier gefordert wird. — In den Anforderungen gehen die von den einzelnen Kammern erlassenen Prüfungsordnungen auseinander. Richtunggebend ist der § 133, Abs. 3 der R.G.O.: „Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu einem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch Buch- und Rechnungsführung zu

erbringen." Im Min.-Erl. v. 23. X. 06 [10]) wird noch einmal mit allem Nachdruck auf eine sorgfältige Prüfung der „theoretischen" Kenntnisse des Prüfungsanwärters hingewiesen.

Was die einzelnen Prüfungsgebiete betrifft, so lassen sich diese in zwei Gruppen bringen, eine fachliche und eine allgemeine, die die zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes erforderlichen Kenntnisse umfaßt. „Bei den Fachkenntnissen lassen sich unterscheiden: Kenntnis der für das betreffende Handwerk wichtigen Rohstoffe, ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Verwendung, Kenntnis der Einrichtung einer Werkstatt, der gebräuchlichen Werkzeuge, Maschinen und (bei den meisten Berufsarten) Motoren, Bekanntschaft mit den verschiedenen Ausführungen handwerksmäßiger Arbeit und mit den Unterscheidungsmerkmalen der einzelnen Erzeugnisse, zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe im Einzelfall, Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes, Vertrautsein mit den baupolizeilichen, den Unfallverhütungsvorschriften usw." [11]) Womöglich wird man die Prüfung der eben aufgeführten Gebiete an Hand des Meisterstücks oder von Gegenständen aus dem Fache des Prüflings vornehmen. Durch dieses Anschauungsmaterial wird die Prüfung bedeutend erleichtert und die Sicherheit des Prüflings erhöht. Ein bestimmtes Programm der Fragenstellung - wie es versuchsweise die Kammer Düsseldorf den Kommissionen zur Hand gegeben hat - ist abzulehnen, da sich die Reihenfolge der Fragen aus der Prüfung selbst ergeben muß. Jedoch ist darauf zu achten, daß die für das einzelne Handwerk in Frage kommende Gebiete ihren Wert entsprechend behandelt werden. Gerade hierauf ist besonderes Gewicht zu legen, da oft bestimmte Gebiete, Steckenpferde einzelner Kommissionsmitglieder, auf Kosten anderer zu ausgiebig besprochen werden. Aus diesem Grunde erscheint es sehr vorteilhaft, wenn die Prüfungsmeister sich vorher über die Verteilung des gesamten Prüfungsstoffes verständigen.

Ueber den fachlichen Teil hinaus dehnt sich die Prüfung weiter auf jene Gebiete aus, die sich aus der Leitung eines selbständigen Betriebes ergeben und daher dem Prüfling bekannt sein müssen. „Zu diesen letzteren sind

[10]) H.M.Bl. 371.
[11]) v. Frankenberg, „Die Meisterprüfung", Hirth's Annalen, 1908, S. 259.

auch die für die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebes heutzutage unentbehrlichen Kenntnisse, namentlich in der Buch- und Rechnungsführung, zu zählen," heißt es in der Begründung des § 133, Abs. 3 der R.G.O. Selbstverständlich gehören hierher aber auch Kenntnisse über den Geschäftsverkehr, über die Haltung von Lehrlingen, Gesellen, über die hauptsächlichsten Bestimmungen der Handwerksgesetzgebung, der Sozialversicherung, die Grundzüge des Genossenschaftswesens, die Organisation des Handwerks, Wechsel-, Scheck- und Steuerkunde. Die Anforderungen können sich hier aber auf grundsätzliche Kenntnisse beschränken und dürfen sich nicht zu sehr in Einzelheiten verlieren. Eine Verständigung der Prüfmeister über die Behandlung der Gebiete ist auch hier ratsam. — Das Prüfverfahren ist, wie die Bezeichnung bereits sagt, mündlich und schriftlich. Einzelne Handwerke, beispielsweise das Elektro-Installateurgewerbe verlangen eine ein- bis zweistündige Klausurarbeit. Kleinere schriftliche Arbeiten werden zweckmäßig auch in die mündliche Prüfung der übrigen Handwerke eingeflochten und erhöhen so die Sicherheit der Beurteilung.

Nachdem sämtliche Prüfungsgebiete eine ihrem Werte entsprechende Behandlung erfahren haben und nach Ansicht der Kommission ein gerechtes Urteil über die Meisterfähigkeit des Prüflings möglich ist, erfolgt die Beschlußfassung. Auf Grund des Gesamteindruckes und an Hand der gemachten Notizen und der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten ist die Kommission in der Lage, eine Begutachtung der Qualität des Prüflings vorzunehmen. Wichtig ist, daß das Urteil des einzelnen Kommissionsmitgliedes aus eigener Ueberzeugung geschöpft ist und nicht, wie es leider oft genug der Fall ist, kritiklos von einem anderen Prüfmeister übernommen wird. Es ist selbstverständlich, daß nach Abschluß und auch schon während der Prüfung ein Austausch der Meinungen unter den Prüfmeistern stattfindet, daß sich nach dieser Besprechung die Beurteilung des Einzelnen ändert; nie aber darf Gleichgültigkeit bei diesem für das Handwerk so wichtigen Akte herrschen. Schlimm ist es, wenn Mitglieder aus übertriebenem Ehrgeiz anderer Prüfmeister in ihrem Urteil zu beeinflußen suchen, sodaß — auch diese Erfahrung hat die Praxis gezeigt — die Beschlußfassung einem ärgerlichen Streite gleichkommt. Auf einen Umstand ist noch besonders hinzuweisen, der sich

bei der Beurteilung zu leicht einschleicht und die Objektivität des Urteils beeinträchtigt: das Gesamtniveau der zu einem Prüfungstermin geladenen Prüflinge für objektiv geringere Leistungen gute Noten erhalten, daß Prüflinge, deren Leistungen objektiv betrachtet, nicht für das Meisterdiplom genügen, dennoch die Prüfung bestehen. Solche Ergebnisse entstehen leicht bei niedrigem Gesamtniveau der zu einem Termin erschienenen Prüflinge.

Aus der Erfahrung, daß mit wachsender Kontrolle über die Prüfungskommission der Erfolg des Prüfungswesens steigt, haben einzelne Kammern die Einrichtung von Prüfungsbogen getroffen. Jedes Kommissionsmitglied erhält einen solchen Prüfungszettel und trägt in die einzelnen Felder das Urteil über die Leistungen ein. Mit dieser Einrichtung ist es den Kammern möglich — selbst, wenn eine Ueberwachung durch ein Mitglied oder einen Beamten der Kammer nicht vorgenommen werden kann — Einblicke in die Prüfungsausschüsse zu nehmen und somit der oft zu beobachtenden Laxheit in der Beurteilung der Prüfungsleistungen beizukommen. · Die Kammer Altona[42]) erklärt zu dem von ihr ausgearbeiteten Prüfungsbogen: „Die Prüfungsbogen haben sich bis jetzt gut bewährt. Sie bieten die Möglichkeit einer Nachprüfung, ob die Prüfung den Bestimmungen entsprechend der Prüfungsordnung abgenommen worden ist." Die gleichen Erfahrungen machten die Kammer Düsseldorf.

Das Ergebnis der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (§ 13 der Muster-Prüf.-Ordng.). Die Prädikate lauten nach dem Muster des Ministerial-Erl. vom 16. IX. 01: „Mit Auszeichnung, gut, genügend und nicht bestanden". Die Mehrzahl der Kammern hält an dieser Abstufung der Prädikate fest. Einzelne Kammern haben die Anzahl der Noten durch Einschaltung von Zwischenprädikaten erhöht. So Hamburg (ausgezeichnet, sehr gut, recht gut, gut, genügend, nicht bestanden), Oldenburg (ausgezeichnet, recht gut, gut, ziemlich gut, genügend, nicht bestanden), Freiburg (sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend). Gegen eine starke Differenzierung der Prädikate ist jedoch einzuwenden, daß sie die Schwierigkeit in der Beurteilung der Leistungen unnötig steigert. Beispielsweise wird es einem Handwerksmeister schwer fallen, die Grenzen zwischen „sehr gut"

[42]) Bericht v. 25. VI. 25.

und „recht gut“ zu finden. Ferner kann eine derartige Spaltung der Prädikate dazu beitragen, „Meinungsverschiedenheiten und Zersplitterung der Stimmen hervorzurufen.“ [43]) Ihrem tatsächlichen Werte nach erscheinen die Prädikate zwecklos. Ein Interesse an dem genauen Prüfungsergebnis hat vor allem das Publikum; diesem aber wird das Resultat der Prüfung vorenthalten, da der Meisterbrief aus bewegenden Gründen das Prädikat der Prüfungsleistung nicht enthält. Ob die Prädikate, genauer ihre Abstufung, einen Ansporn zu besten Leistungen bietet, läßt sich aus diesem Grunde bezweifeln. Es ist daher verständlich, wenn die Kammer Berlin [44]) am 17. XI. 08 beschloß, „für die Meisterprüfung ein Prädikat nicht mehr zu erteilen, da sich die bestehenden Prüfungsprädikate als unzweckmäßig ergeben haben.“ In der Tat kommt das Meisterprüfungswesen ohne Prädikat aus, wenn man vor allem in der Prüfungskommission einsieht, daß nur diejenige Leistung dem Handwerk genügen kann, die gut ist, und daß nicht jede genügende Leistung für das Handwerk gut genug ist!

Das Ergebnis der Prüfung wird sogleich bekannt gegeben. Mit der Verkündung des Resultates erfolgt gleichzeitig die Uebergabe des Meisterbriefes, ein mehr oder minder künstlerisches Blatt, auf dem das Bestehen der Prüfung beurkundet ist. Das Prädikat ist in dem Meisterdiplom nicht enthalten und wird auf Verlangen von der Kammer in einem besonderen Schriftstück beglaubigt. Nach § 133, Abs. 9 der R.G.O. sind die Prüfungszeugnisse kosten- und stempelfrei. Hat der Prüfling das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht, so wird man ihm den Meisterbrief bis zu diesem Zeitpunkt vorenthalten. Meist erfolgt auch eine öffentliche Bekanntmachung in den Zeitschriften der Handwerkskammern und Innungen.

„Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraumes, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstückes entbunden ist (wenn dieses als genügend gilt), so wird dies in der Mitteilung vermerkt“ (Muster zur Meisterprüf. Ord., § 14). Mehr als zweimal darf ein Prüfling sich nicht der Prüfung unterziehen. Einige Kammern, z. B. Freiburg i. Br., bestimmen, daß der Prüfling in der Regel die Prü-

[43]) v. Frankenberg, a. a. O., S. 267.
[44]) Deutsches Handwerksblatt 09, S. 49.

fung bei derjenigen Prüfungskommission zu wiederholen hat, bei der er die Prüfung nicht bestanden hat.

In den vorangehenden Ausführungen galt es vor allem, zwei Mißstände des herrschenden Prüfungswesens näher zu beleuchten: den Mangel einer Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen und die Einseitigkeit der Prüfungsanforderungen. Während einer Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen kaum nennenswerte Hindernisse in den Weg treten, begegnet die Abstellung des zweiten Mißstandes weit größeren Schwierigkeiten. Aber selbst, wenn an eine Erweiterung des Prüfungsgebietes in theoretischer Beziehung „von heute auf morgen" nicht gedacht werden kann, da diese wiederum eine entsprechende Ausgestaltung der Lehrlings- und Gesellenausbildung voraussetzt, so wird man in Zukunft doch der theoretischen Vertiefung der Handwerkerbildung größeres Interesse entgegenbringen müssen. Die Handwerkstheorie ist eine Forderung der Wirtschaft, da die rein auf Erfahrung beruhende Praxis die stete Gefahr des Mißerfolges in sich birgt und einer Intensivierung des handwerklichen Betriebes entegensteht. Zunächst aber wird darauf zu achten sein — und es muß auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden —, daß eine strengere Beurteilung der Leistungen nötig ist, d. h. daß eben mehr Prüflinge durchfallen müssen, um den künftigen Meisterstand zu einer Elite zu erheben.

G. Der Meistertitel.

Um die Bewertung zu erkennen, die das Handwerk dem Meistertitel entgegenbringt, ist es erforderlich, den Motiven nachzugehen, die den Handwerker zur Ablegung der Meisterprüfung anhalten. Wenn die ursprüngliche Bedeutung der Meisterprüfung und damit des Meistertitels für das Handwerk aus der volkswirtschaftlichen und kulturellen Zweckbestimmung des Meisterprüfungswesens hervorgeht und in der Vervollkommnung des Wissens und Könnens des Handwerkers zwecks Erhaltung und Förderung seines Standes liegt, bringt der einzelne Handwerker dem Meistertitel ein rein privatwirtschaftliches Interesse entgegen, das durch Vorteile und Rechte des Meistertitels bestimmt wird. Nicht der Meistertitel um der eigenen Vollendung willen führt den Handwerker zur Prüfung, sondern die Verwendung des Meisterdiploms als wohlfeiles Propagandamittel und die Erringung mate-

rieller Vorteile. Wohlfeil, weil das heutige Prüfungswesen gegen niedrige Anforderungen den Meistertitel verschleudert. Hieraus erklären sich auch zum Teil die Klagen verschiedener Kammern über mangelndes Interesse und unzureichende Vorbereitung der Prüflinge. Verstärkt wird die materielle Bewertung des Meistertitels innerhalb des Handwerks durch die an den Erwerb des Meisterdiploms gebundene Berechtigung zur Lehrlingsanleitung. Zwar sind die Vorwürfe der Lehrlingszüchterei, die gegen das Handwerk angeführt werden, zum mindesten die Verallgemeinerung einzelner Vorkommnisse unberechtigt; aber es ist nicht zu leugnen, daß bei der jetzigen Ausbildungsmethode ein Mißverhältnis zwischen dem Nutzen der Lehrlingshaltung für den Lehrmeister und dem der Lehre für den Lehrling besteht. Dabei soll nicht verkannt werden, daß dem Lehrmeister eine Entschädigung für seine Lehrtätigkeit in der Arbeitskraft des Lehrlings zusteht. Die fachlich praktische Ausbildung des Prüflings wird häufig erst in dem letzten Lehrjahre betrieben. Im übrigen aber leistet der Lehrjunge in den ersten Jahren seiner „Ausbildung" Bedienungsarbeit, um die es dem Meister zu tun ist. Hier liegt eine Gewinnchance, ja wohl vielfach die ausschlaggebende Ueberlegung, die dem Handwerker Anlaß gibt, Meister zu werden. Die Lehrlingshaltung, die ausschließlich zur Sicherung der Ausbildung des Lehrlings an das Bestehen der Meisterprüfung geknüpft wurde, ist in den Dienst der Existenzsicherung des Meisters gestellt worden. In der Verbindung von Meistertitel und Lehrlingsanleitung liegt der Anreiz zur Meisterprüfung, vielleicht auch ein Zwang, der den privatwirtschaftlich denkenden Handwerker zur Ablegung des Examens treibt. Besonders klar tritt diese Tatsache bei einem Vergleich der Prüfungsfrequenz in den Jahren vor und nach der Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises" vom 30. V. 08 hervor, wie die folgende Tabelle I ausnahmslos bestätigt. Fast in allen Kammerbezirken zeigt sich eine Verdoppelung der Prüfungen, stellenweise ein Ansteigen der Frequenz auf das Drei- und Vierfache, die anders nicht erklärt werden kann. Wenngleich durch diese Häufung der Prüfungen der volkswirtschaftliche und kulturelle Wert der Meisterwürde noch nicht an sich geopfert ist, so muß die rein materielle Bewertung des Meistertitels dem Handwerk zum Verhängnis werden, wenn die Verwaltung des Meisterprüfungswesens gleichzeitig dessen gewerbepolitisches Ziel verliert.

Nach den bisherigen Ausführungen kann ein Urteil über den inneren Wert des Meisterprüfungswesens kaum noch schwer fallen. Die Frage lautet: ist das gewerbepolitische Ziel, die Auswahl der Tüchtigsten für das Handwerk erreicht und hat sich die Hoffnung erfüllt, die aus der Begründung des Handwerkergesetzes von 1897 [45]) spricht? Dort heißt es: „Die Erfüllung des Wunsches des Handwerks nach Wiedereinführung des Meistertitels wird in Verbindung mit der im Entwurfe vorgeschlagenen Organisation dazu beitragen, das Standesbewußtsein zu kräftigen und einen soliden Geschäftsbetrieb zu fördern, sie liegt insofern auch im Interesse des Publikums, als dadurch ein Mittel gegeben wird, diejenigen Handwerker, welche ihre berufliche Ausbildung durch einen förmlichen Nachweis dargetan haben, auch äußerlich jedermann kenntlich zu machen". Seit dem Inkrafttreten des so begründeten Gesetzes sind nun 25 Jahre vergangen, die den Wunsch des Handwerks nach der so begehrten Anerkennung hätten erfüllen sollen und können.

Ueberblickt man die Statistik der in Tabelle I aufgeführten Prüfungen, so fällt, abgesehen von der rapiden Zunahme seit 1908, zunächst der Einfluß ins Auge, den der Weltkrieg ausgeübt hat. In den Kriegsjahren sinkt die Zahl der Prüfungen auf kleine Bruchteile bei allerdings bemerkenswerten Unterschieden zurück, auch wenn lediglich die Jahre 1916—1918 betrachtet werden. Immerhin tritt schon im Jahre 1918 eine wesentliche Zunahme ein. Dann folgt nach dem Krieg im großen Stil Nachholung der Prüfung und sonstiger Neuzugang, der im Jahre 1921 seinen Höhepunkt erreicht. Aber auch die normaler gewordenen Zahlen seit 1922 weisen doch im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1910/11 fast allgemein noch eine weitere Steigerung auf.

Was besagt diese Entwicklung für den Erfolg des Prüfungswesens? Ist sie etwa der Ausdruck des Strebens nach beruflicher Vollendung unseres heutigen Handwerkers und ein Reflex steigender Wertschätzung des Handwerks durch das Publikum? Man erinnere sich noch einmal an die Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen, die Mängel der Organisation der Prüfungskommissionen, die Schwierigkeiten der Auswahl der Prüfmeister, die fehlende Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen, die Einseitigkeit der Handwerkerausbildung, an die verschiedenen Momente, die im Verlauf der Prü-

[45]) Reichstagsverhandlg. über das Handwerkergesetz, Bd. 6, S. 3787.

fung die Objektivität des Urteils beeinträchtigen, kurz an die Fülle der Fehlerquellen, die selbst bei starkem Willen nach beruflicher Vollendung den Erfolg des Prüfungswesens in Frage stellen. Aber auch dieser Wille nach beruflicher Ertüchtigung muß, weil er meist nur materiell, nicht idealistisch motiviert ist, ebenfalls ersterben, soweit er nicht in den Prüfern eine aus Verantwortlichkeitsgefühl geborene moralische Stütze findet. — Interessant ist dafür die nachstehende Statistik der Tabelle II S. 00a, die auf besonderen Angaben einiger Kammern beruht, aber leider nur 15 Kammern umfaßt.

Zunächst fällt an dieser Tabelle die außerordentliche Verschiedenheit des Prozentsatzes der Prüflinge auf, die in den einzelnen Kammerbezirken nicht bestanden haben. Der Abstand dürfte nicht auf die regionale Ungleichmäßigkeit der Prüflinge oder gar auf Stammesverschiedenheiten zurückgehen. Es gibt Bezirke, in denen die Prüfung streng gehandhabt wird (Flensburg, Saarbrücken) und solche, (wie es scheint, besonders die kleinen), wo das Gegenteil der Fall ist. Die Zufälligkeiten von Jahr zu Jahr, soweit sie auf die Qualität der Prüflinge zurückgehen, lassen sich einigermaßen ausschalten, wenn man, wie hier geschehen, 1909—1914 und 1919—1924 zusammenfaßt. Interessant ist besonders der Verlauf, zeitlich betrachtet. Bis zum Jahre 1914 läßt sich in einigen Kammerbezirken ganz deutlich ein prozentuales Ansteigen der Zahl der nicht bestandenen Prüfungen feststellen. Die Erklärung hierfür dürfte ein Anziehen der Prüfungsstrenge sein, da die Ausbildung der Handwerker bei der Verbesserung der Gewerbe- und Fachschulen sicher gleich geblieben ist. Mit dem Jahre 1919 beginnt in allen Kammern ein bedeutender Rückgang der nicht bestandenen Prüfungen. Der Prozentsatz sinkt stellenweise auf ein Fünftel des Satzes der Vorkriegszeit herunter und erreicht gegen Ende 1924 — also 6 Jahre nach dem Kriegsende — noch nicht die frühere Durchschnittshöhe von 1909—1914. Diese Erscheinung stellt sich als eine Folge der schon während der Kriegsjahre 1915—1918 herabgesetzten Prüfungsanforderungen dar, einer Maßnahme, die unter den obwaltenden Umständen notwendig erschien.[46]) Vom Standpunkt des Prüfungswesens muß eine derartige länger dauernde und

[46]) Die Kammer Hannover sagt in einem Bericht v. 14. VII. 21: „Es mußten aber auch (wie in der Kriegszeit) in den ersten Jahren der Nachkriegszeit Zugeständnisse hinsichtlich des Nachweises der praktischen Tätigkeit gemacht werden".

Meisterprüfungen

Handwerkskammer	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Aachen	7	26	48	54	59	28	94	210	188
Altona a. E.	1	35	90	87	125	118	129	218	350
Arnsberg	23	70	74	58	62	59	76	161	137
Aurich	—	—	—	—	—	—	30	109	216
Bayreuth	63	82	100	120	95	130	132	231	304
Bielefeld						258	297	264	159
Bremen	27	10	74	119	99	82	118	194	175
Cassel	33	69	102	152	114	156	283	342	381
Darmstadt	112	151	136	125	137	119	118	335	301
Detmold	3	6	59	61	80	92	76	96	120
Dortmund	9	53	73	90	77	85	131	267	338
Düsseldorf	30	29	430	316	334	399	615	792	900
Flensburg	6	28	31	34	37	66	112	256	219
Frankfurt a. O.			88	125	163	118	143	260	357
Freiburg i. B.					812				960
Gera	4	34	50	36	45	74	63	156	134
Hannover	38	70	68	82	125	135	138	261	261
Harburg a. E.	59	67	85	140	200	192	361	458	414
Hildesheim	16	38	70	55	92	74	91	165	155
Karlsruhe	—	78	47	96	115	126	111	176	252
Königsberg	139	154	161	122	172	172	207	239	266
Insterburg—Gumbinnen	24	61	56	62	69	87	116	125	134
Liegnitz	87	105	165	152	165	182	185	374	365
Lübeck	3	4	8	16	9	14	18	69	86
Mannheim	—	27	161	128	104	111	126	184	219
München	83	240	212	231	208	209	210	360	343
Münster i. W.	53	58	60	38	57	47	—	168	330
Oldenburg	55	34	34	45	28	26	30	83	82
Osnabrück	2	11	19	25	23	24	39	92	148
Plauen	14	26	46	53	57	84	236	337	179
Saarbrücken	18	31	37	71	73	95	134	148	110
Schwerin	18	72	65	114	59	114	173	177	161
Siegmaringen	22	—	55	36	29	25	41	46	44
Weimar	13	35	41	88	69	73	97	130	195
Wiesbaden	31	61			70		200		583
Würzburg	55	68	72	80	80	89	81	179	251

von 1902—1924.

1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
294	303	571	100	30	16	28	51	151	330	436	462	203	191
344	351	334	473	83	28	66	88	227	693	850	798	499	294
137	—	334	318	24	12	9	8	118	505	436	451	266	285
66	124	120	49	10	5	9	72	102	147	193	220	105	220
269	365	409	179	20	53	60	80	202	937	644	460	218	196
311	360	425	146	19	62	61	80	511	572	634	502	360	326
249	206	305	84	4	16	4	71	162	358	309	183	173	97
369	397	591	386	17	48	56	105	469	923	1165	949	438	450
264	456	571	32	—	55	24	89	456	881	1193	1001	813	496
67	110	244	89	5	6	5	16	119	200	222	164	143	84
345	390	1180	592	132	77	121	155	729	875	1218	1144	630	740
2384	2720	3259	356	194	257	302	695	1772	2376	2796	1839	1197	1108
229	276	382	147	7	33	41	82	395	351	356	229	236	259
	385	542	680	238	20	78	86	193	—	—	—	—	—
			1208	12	16	—	43	433	421	598	537	332	123
159	131	249	193	15	12	15	33	304	369	488	339	305	250
237	336	447	304	32	44	46	49	441	641	718	613	447	364
341	524	681	138	15	28	20	53	509	858	807	746	440	406
166	224	430	184	53	26	37	54	277	478	466	407	361	307
250	196	720	156	—	36	54	61	341	483	548	565	373	—
566	396	588	221	45	65	109	225	935	—	—	—	1005	—
213	207	231	92	—	15	7	28	536	—	—	—		—
368	511	635	330	49	48	77	92	521	855	1038	801	646	597
40	89	—	109	16	6	21	22	57	158	103	127	116	104
219	281	757	227	1	18	54	61	647	583	554	619	451	316
573	778	1287	764	63	116	120	156	855	1120	1564	1098	1675	786
324	359	—	—	36	20	72	111	461	610	814	696	591	602
79	132	307	83	11	8	8	21	92	220	295	276	180	169
151	128	334	104	1	2	3	27	139	290	342	261	184	170
203	283	450	314	59	37	37	51	452	715	772	453	412	274
174	179	271	69	28	27	35	71	212	272	350	362	226	251
201	341	672	149	43	39	60	133	414	541	548	383	366	447
37	82	43	40	—	—	3	—	28	84	78	77	62	38
182	120	382	117	12	18	27	53	439	477	448	547	276	189
343	319	530	656	170	116	55	215	510	710	1155	561	395	640
223	331	665	251	21	28	54	44	193	509	659	567	330	248

allgemeine Prüfungsmilderung jedoch immer verworfen werden; denn sie war keineswegs auf Kriegsteilnehmer beschränkt. Statt dessen tritt während einer sechsjährigen Spanne ein Anziehen der Prüfungsstrenge nur bei wenigen Kammern, z. B. Aurich, Flensburg, Saarbrücken ein. Schon nach den ersten beiden Kriegsjahren hätten die Prüfungsanforderungen erhöht werden müssen, um der Gefahr einer Entwertung des Meistertitels und einer Schädigung des Handwerks entgegenzutreten. Leider hat man sich diese, nur als vorübergehende Maßnahme gedachte, erleichterte Prüfungsweise auch für die weiteren Jahre angeeignet und damit den Meistertitel zur Prämie für mangelhaftes Können und Wissen degradiert. Noch heute entschuldigt man gerne das geringe Bildungsniveau der jungen Meister als eine Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit. Bezeichnend lautete die Antwort des Vorsitzenden einer Prüfungskommission auf die Frage, warum sich die Kommission nicht zu höheren Prüfungsanforderungen verstehen könne: „Wir können nicht strenger verfahren, weil wir sonst alle Kandidaten heimschicken müßten. Die Prüflinge der Nachkriegszeit taugen nichts mehr." Auf den Hinweis, daß doch das Handwerk den Schaden trage, erfolgte die sonderbare Antwort: „Man darf die Meisterprüfung nicht mit einem wissenschaftlichen Examen vergleichen." —

Wenngleich die nachstehende Statistik II nur ein Fünftel der deutschen Handwerkskammern umfaßt, so scheint doch leider aus ihr eine gewisse Tendenz in der Entwicklung zu erkennen zu sein. Bei einem Fortgang dieser Entwicklung ist zu befürchten, daß das Handwerk seinem Verfall entgegentreibt. Schon zeigt sich ihr Reflex in der geringeren Wertschätzung des Handwerks beim Publikum. Indirekt bestätigt dies auch die Festschrift der Kammer Aachen[47]) in folgender vorsichtigen Wendung: „Wenn das Handwerk selbst auf den Meistertitel immer größeren Wert legt, so kann es keine Frage sein, daß auch in der Oeffentlichkeit der Meistertitel noch größeres Ansehen erlangen wird, als er gegenwärtig im Durchschnitt genießt". Unzweifelhaft hat der Handwerksmeister an Ansehen beim Publikum verloren; mag er noch auf dem Lande eine angemessene Stellung einnehmen, in den Städten, zumal in den großen, gilt er vielfach nur noch wenig.

[47]) Mitt. d. Handwerkskammer, Amtl. Organ d. H.-K., Aachen, Düsseldorf, Köln, 4. Jahrgg., Nr. 12, S. 21.

In einem Vorschlag zur Reform des Meisterprüfungswesens[48]) erklärt der Syndikus der Düsseldorfer Handwerkskammer: „Der Zweck der Meisterprüfung, den Prüfling über seine Berufsgenossen als etwas Besonderes herauszuheben, ist fast nirgends erreicht. Das große Publikum, auf das es hierbei wesentlich ankommt, gibt auf den Meistertitel sehr wenig, es ist im Gegenteil sehr geneigt, über unpassende Leistungen von Handwerkern, die das Meisterdiplom besitzen, sich lustig zu machen." Ein großer Teil des Handwerks macht die Gewerbefreiheit dafür verantwortlich; er sieht in dem „kleinen Befähigungsnachweis" die große Schwäche des Handwerks und fordert unzweideutig die Einführung des „großen Befähigungsnachweises." Tatsächlich hat die Gewerbefreiheit mit der mangelnden Anerkennung des Meistertitels nichts zu tun. Diese kann und wird sich nur auf die Tüchtigkeit des Meisters begründen. Fehlende Anerkennung deutet auf fehlende Tüchtigkeit des Handwerksmeisters, die wiederum eine Folge mangelhafter Auslese ist.

Auffällig ist dieser Sachlage gegenüber das Ergebnis einer Rundfrage[49]) an die Kammern Deutschlands. Auf die Frage: Ist das Ziel des Meisterprüfungswesens nach Ansicht der Kammer erreicht? antworteten von 51 Kammern die Kammer Bayreuth „zweifellos", 22 mit „ja", 10 mit einem „ja, aber.....", 4 mit „noch nicht", 6 mit einem glatten „nein", 7 mit einem Gedankenstrich oder Fragezeichen und die Kammer Lübeck sagt zu obiger Frage und auf die Frage nach den Mängeln und nötigen Reformen: „Die Beantwortung dieser drei Fragen würde den Umfang einer Doktorarbeit annehmen!" Fast möchte es scheinen, als ließe die Verschiedenheit der Ansichten ein Urteil gar nicht zu. Und doch ist gewiß, daß das jetzige Meisterprüfungswesen den Erfolg nicht in der Weise sichert, wie es von einer so wichtigen Einrichtung verlangt werden müßte. Nur so kann es möglich sein, daß mangelnde Prüfungsmoral zu einer Verschleuderung des Meistertitels führt und daß es den Anschein hat, „als ob das teilweise sehr bürokratisch gehandhabte Meisterprüfungswesen verknöchert und demselben Ziele zutreibt, wie wir es zur Zeit des Verfalls der Zünfte vor-

[48]) Mitt. d. Handwerkskammer, Amtl. Organ d. H.-Kn. Aachen, Düsseldorf, Köln, 3. Jahrgg., Nr. 2, S. 12.
[49]) Rundfrage d. Deutschen Handw.- u. Gewerbekammertags Nr. 78 v. 24. IV. 25.

Statistik des Prüfungserfolges

Handwerkskammer	1909		1910		1911		1912		1913		19
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a
Aurich . . . . . $\frac{1}{2}$	109 / 0	0	216 / 0	0	66 / 0	0	124 / 34	27,4	120 / 26	21,6	49 / 8
Bayreuth . . . . $\frac{1}{2}$	231 / 28	12,1	304 / 48	15,7	269 / 23	8,5	365 / 40	10,9	409 / 42	10,2	179 / 9
Detmold . . . . . $\frac{1}{2}$	96 / 7	7,2	120 / 4	3,3	67 / 0	0	110 / 2	1,8	244 / 0	0	89 / 1
Flensburg . . . . $\frac{1}{2}$	256 / 22	8,5	219 / 38	17,4	229 / 58	25,3	276 / 65	23,5	382 / 81	21,2	147 / 39
Gera . . . . . $\frac{1}{2}$	156 / 7	4,4	134 / 4	2,9	159 / 5	3,1	131 / 12	9,1	249 / 16	6,4	193 / 9
Hannover . . . . $\frac{1}{2}$	232 / 16	6,8	259 / 16	6,1	275 / 19	7,2	307 / 28	9,1	552 / 47	8,5	139 / 19
Harburg . . . . . $\frac{1}{2}$	458 / 37	8	414 / 37	8,9	341 / 23	6,7	524 / 45	8,7	681 / 59	8,6	138 / 17
Liegnitz . . . . . $\frac{1}{2}$	374 / 26	6,9	365 / 29	7,9	368 / 29	7,8	511 / 22	4,3	635 / 48	7,5	330 / 22
Lübeck . . . . . $\frac{1}{2}$	69 / 0	0	86 / 0	0	40 / 5	12,5	89 / 2	2,2	— / —	—	109 / 12
Münthen . . . . . $\frac{1}{2}$	360 / 20	5,5	343 / 8	2,3	573 / 23	4	778 / 10	1,2	1287 / 24	1,8	764 / 18
Münster . . . . . $\frac{1}{2}$	168 / 8	4,9	330 / 30	9,3	324 / 42	12,9	359 / 68	18,9	— / —	—	— / —
Saarbrücken . . . $\frac{1}{2}$	148 / 14	9,4	110 / 21	19	174 / 18	10,3	179 / 27	15	271 / 25	9,2	69 / 11
Schwerin . . . . $\frac{1}{2}$	177 / 10	5,6	161 / 11	6,8	201 / 14	6,9	341 / 16	4,6	672 / 25	3,7	149 / 16
Würzburg . . . . $\frac{1}{2}$	179 / 3	1,6	251 / 18	7,2	223 / 18	8	331 / 23	6,9	665 / 40	6	251 / 16

a) Prüfungen:

a 1 = Gesamtzahl

a 2 = nicht bestandene;

b) Prozentsatz der nicht bestandenen Prüfungen.

Tabelle II.

in einigen Kammerbezirken.

14	1909/1914	1919		1920		1921		1922		1923		1924		1919/1924
b	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	b
16,3	9,9	102/4	3,9	147/3	2	193/8	4,1	220/12	5,4	105/12	11,4	220/22	10	6,1
5	10,8	202/0	0	937/45	4,8	644/37	5,7	460/33	7,1	218/9	4,1	196/11	5,6	5,1
1,1	1,9	119/0	0	200/2	1	222/0	0	164/3	1,8	143/6	4,1	84/1	1,2	1,2
26,5	20,1	395/30	7,7	351/31	8,8	356/31	8,7	229/29	12,6	236/34	14,4	259/32	12,3	10,2
4,6	5,1	304/9	2,9	369/8	2,1	488/11	2,2	339/6	1,7	305/4	1,3	250/8	3,2	2,2
13,6	8,2	547/18	3,2	650/22	3,3	—/—	—	—/—	—	—/—	—	—/—	—	—
12,3	8,5	509/5	0,9	858/18	2	807/35	4,4	746/17	2,2	440/13	2,9	406/19	4,6	2
6,6	6,8	521/32	6,1	855/41	4,7	1038/60	5,7	801/42	5,2	646/22	3,4	597/35	5,8	5,2
11	4,8	57/2	3,5	158/8	5	103/8	7,7	127/5	3,9	116/8	6,9	104/10	9,6	6,1
2,3	2,5	855/2	0,2	1120/7	0,6	1564/11	0,7	1098/46	4,1	1075/29	2,6	786/40	5	2,1
19	13	461	—	610	—	814	—	696	—	591	—	602	—	15,5
						588								
15,9	12,1	212/11	5,1	272/18	6,6	350/10	2,8	362/14	3,8	226/16	7	252/29	11,5	5,8
10,7	5,3	414/9	2,2	541/26	4,8	548/28	5,1	383/24	6,2	366/9	2,4	447/28	6,2	4,5
6,3	6,2	193/4	2	509/11	2,1	659/13	1,9	567/22	3,8	330/8	2,4	248/11	4,4	2,7

finden; und das sollte unter allen Umständen vermieden werden". [50]) Tatsächlich drängt die Zeit der heutigen verwickelten Wirtschaftsverhältnisse auf eine Reform, die dem Meistertitel die verlorene Anerkennung zurückgewinnt.

H. Zusammenfassung und Reformvorschlag.

Im Verlauf der bisherigen Besprechung stellte sich das Handwerksmeisterprüfungswesen als ein umfangreicher Fragenkomplex dar. Notwendig reichten die einzelnen Fragen oft über den engeren Rahmen der Prüfung hinaus in das Gebiet der Handwerkerausbildung und Handwerkerpsyche, d. h. ihre Beantwortung war entsprechend kompliziert, zumal die Fragen untereinander eine starke Verpflechtung aufwiesen. Gerade die letztere Tatsache verdient bei einer Neuregelung des Prüfungswesens besondere Beobachtung. So wird beispielsweise eine Erhöhung der Prüfungsanforderungen – wie sie fast von allen Kammern erstrebt wird und stellenweise schon in Angriff genommen ist – nur dann erfolgreich sein, wenn gleichzeitig eine Reform der Handwerkerausbildung und der Besetzung der Prüfungskommissionen vorgenommen wird. Von den Reformvorschlägen der einzelnen Kammern ist der von Dr. W. Peters, [51]) dem Syndikus der Düsseldorfer Handwerkskammer, besonders hervorzuheben.

Den Hauptgrund für die traurige Lage des Handwerks erkennt Dr. Peters in der Verknüpfung des Erwerbs des Meistertitels mit der Anleitungsbefugnis für Lehrlinge, also in der materiellen Bewertung des Meistertitels durch das Handwerk. Der Peters'sche Plan sieht aus diesem Grunde eine Loslösung der Lehrbefugnis von dem Erwerb des Meisterdiploms und – mehr als Folge dieser Maßnahme – eine Neueinteilung des bisherigen Bildungsganges des Handwerkers vor. Diese Einteilung wird durch drei Prüfungen markiert: Lehrlingsprüfung (frühere Gesellenprüfung), Gesellenprüfung (frühere Meisterprüfung) und Meisterprüfung. Die Anforderungen

[50]) Bericht der Kammer Heilbronn v. 30. IV. 25.

[51]) Vorschlag zur Reform des Meisterprüfungswesens, entn. den Mitt. d. Handwerkskammer, Amtl. Organ d. H.-Kn. Aachen, Düsseldorf, Köln, 3. Jahrgg., Nr. 2, S. 12.

der Meisterprüfung werden, wenngleich der Reformvorschlag nur ein Meisterstück (keine mündliche Prüfung) vorsieht, durch die Forderung der „persönlichen Note" ganz erheblich gesteigert. Das Recht zur Lehrlingsanleitung soll an die Ablegung der Gesellenprüfung gebunden werden — diese entspricht ja der bisherigen Meisterprüfung — in der Absicht, dem Meistertitel den materiellen Vorteil der Lehrlingshaltung zu nehmen und ihn einzig und allein dem Streben nach beruflicher Vollendung zu überlassen. Die Abnahme der Meisterprüfung erfolgt durch eine Kommission besonders hoch qualifizierter Meister. Soweit der Peters'sche Vorschlag. Kritisch sei folgendes hinzugefügt.

Peters erblickt „den Hauptgrund für diese bedauerliche und für das Handwerk verhängnisvolle Entwicklung in der gesetzlichen Verknüpfung der Meisterprüfung mit der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Diese muß unter allen Umständen beseitigt werden, wenn der Meistertitel wieder zu Ehren kommen soll." Mit dieser Behauptung trifft P. jedoch nicht die eigentliche Ursache des besagten Mißstandes; denn tatsächlich handelt es sich ja bei der gesetzlichen Verknüpfung von Meistertitel und Lehrbefugnis lediglich um einen „Anreiz", der den Handwerker zur Ablegung der Meisterprüfung anhält. Die gesetzliche Bestimmung des § 129 der R.G.O. kann also für die Unterwertigkeit des Meistertitels nicht verantwortlich gemacht werden; diese liegt vielmehr in der Unzulänglichkeit der Handwerkerausbildung, den Mängeln des Prüfungsapparates und der seit dem Ausgang des Weltkrieges sehr geschwächten Prüfungsmoral der Kommissionen. Eine Neueinteilung des handwerklichen Bildungsganges ist aus dem von P. angeführten „Hauptgrund" nicht herzuleiten; eher aus der Forderung der persönlichen Note des Meisterstücks. In dem Streben aber, dem Handwerk das verlorene Meisterideal zurückzugeben, schießt der Verfasser mit dieser Anforderung weit über das erreichbare Ziel hinaus. Selbst wenn man mit P. übereinstimmt, daß das Meisterideal „der Praktiker mit eigenen Ideen", der Meister ist, der seinen Werken den Stempel seiner Persönlichkeit aufzudrücken vermag, so ist doch eine derartige Persönlichkeitsprüfung abzulehnen. Nicht allein, weil sich die Persönlichkeit eines Menschen prüfungsmäßig und dazu an einem einzigen Meisterstück gar nicht erfassen und auf ihre Echtheit kontrollieren läßt, sondern weil ein solches

Examen in Widerspruch zu dem Begriff Persönlichkeit steht. Das Postulat Persönlichkeit aber nimmt gleichzeitig der Meisterprüfung ihren eigentlichen Zweck als Erziehungsmittel des Handwerks, denn von nun an ist die Meisterprüfung nur noch für eine winzige Schar von „Prädestinierten" bestimmt. In der Praxis — so sagt P. selbst — würde sich die Reform, „darüber muß man sich klar sein, nicht von vornherein der Zustimmung der breiten Massen des Handwerks erfreuen können. Man wird zunächst einwenden, daß bei Höherschraubung der Anforderungen an die Meisterprüfung und gleichzeitiger Beschneidung der mit ihr verbundenen Rechte der Zugang zu den Prüfungen wesentlich geringer sein werde als jetzt. Das ist unbedingt zuzugeben, die Zahl der Kandidaten für die dritte Prüfung wird im Vergleich zur Zahl der jetzigen Meisterprüfung ganz gewaltig abfallen, aber was ist das kleinere Uebel, die durch die jetzige Meisterprüfung geförderte Nivelierung des handwerklichen Könnens oder die Auslese der wirklich Tüchtigen und deren Antrieb zu Höchstleistungen?" Aber P. identifiziert „Tüchtigkeit" und „Persönlichkeit" und darin liegt das Verhängnis seines Reformvorschlages. Die Folge wird sein, daß dem Stande der Prominenten die breite Masse des Handwerks gegenübersteht, deren Interesse an der beruflichen Vollendung sich mit der Ablegung der „Gesellenprüfung" und dem Erwerb der Lehrbefugnis erschöpft, deren Aufstieg aber auch durch die Persönlichkeitsprüfung unterbunden wird. Der Meisterstand steht also nicht, wie P. angibt, jedem Handwerker, auch nicht dem tüchtigen, offen. Die aus diesen Erwägungen sprechende Skepsis gegenüber dem Erfolg des obigen Planes wird noch durch die Kostenfrage des so erweiterten Prüfungsapparates erhöht. Die Schwierigkeiten, die sich einer derartigen Aenderung des Prüfungswesens entgegenstellen, sind eben mit der Errichtung zweckmäßiger Prüfungskommissionen noch nicht beseitigt. Eine notwendige Voraussetzung für die Entfaltung der Persönlichkeit ist eine bedeutende Erweiterung der Handwerkerausbildung. Für die Vermittlung dieser Bildung bedeutet das aber, daß sie nicht mehr wie bisher aus Abendkursen nach Feierabend geschöpft werden kann, sondern, daß sich der Handwerker zur Vorbereitung auf das Meisterexamen einem regelrechten Studium an einer Fachschule hingeben muß. Die Schaffung dieser Voraussetzungen verlangt einmal größere finanzielle Opfer und entzieht

den Handwerker überdies dem Erwerbsleben, ein Umstand, der die Gefahr einer weiteren Verkleinerung des Meisterstandes in sich trägt.

Die Besprechung des Peters'schen Reformvorschlages führt somit zu einem negativen Ergebnis. Das Moment der Persönlichkeit ist als Prüfungsanforderung theoretisch nicht haltbar. Dennoch in die Praxis übertragen, würde das Erfordernis der persönlichen Note einer ungerechten Sperrung des Meisterstandes und einer Herauslösung des Meisterstandes aus der Entwicklung des Handwerks gleichkommen, d. h. die bedauerliche Lage des Handwerks würde nur noch komplizierter.

Im Anschluß an diese Ausführungen läßt sich zusammenfassend sagen, daß die Ursachen des wirtschaftlichen und kulturellen Rückgangs des Handwerks, soweit das Meisterprüfungswesen daran beteiligt ist, nicht in dem Grundgedanken, sondern in der Organisation und Verwaltung des Prüfungsapparates zu suchen sind. In dem vom Preuß. Landesgewerbeamt herausgegebenen Bericht vom Jahre 1907, S. 413, heißt es eingangs des Artikels „Meisterprüfungen": „Die Bedeutung der Meisterprüfungen hängt davon ab, was die Handwerker aus ihnen machen; diese haben es in der Hand, die Prüfungen zu einem vorzüglichen Erziehungsmittel auszubilden oder sie zu einer wenig bedeutenden Formsache herabsinken zu lassen." Eine Reform wird also zunächst jene Unsicherheiten zu bekämpfen haben, die dem Prüfungserfolg aus der Verwaltung und Organisation des Prüfungswesens entstent und weiter im Wege der Prüfung, insbesondere durch Steigerung der Anforderungen eine Hebung des Meisterstandes zu erreichen suchen. Ausdrücklich soll hier betont werden, daß auch fürderhin an eine Verknüpfung von Meisterprüfung und Lehrbefugnis aus taktischen Gründen der Handwerkererziehung festgehalten werden muß. An Hand der vorliegenden Untersuchung erscheinen nachstehende Aenderungsvorschläge für eine Besserung des Meisterprüfungswesens besonders empfehlenswert:

Betr. Meisterprüfungskommissionen.

1. Gesetzliche Ernennung der Meisterprüfungskommissionen zu Organen der Handwerkskammern.
2. Strengste Zentralisation der Prüfungskommissionen.
3. Besetzung der Meisterprüfungskommissionen mit Gewerbelehrern für die theoretische Prüfung.

Betr. Prüfling.

1. Gesetzliche Festsetzung des Zulassungsalters (24 Jahre).
2. Stärkere theoretische Ausbildung der Prüfungsanwärter.

Betr. Prüfungsordnung.

1. Einheitliche Regelung der Prüfungsordnungen an zentraler Stelle.
2. Steigerung der Prüfungsanforderungen, besonders in theoretischer Hinsicht.

Die Durchführung einer eingehenden Reform scheint im Augenblick günstig zu sein, da die Kritik an dem bestehenden Meisterprüfungswesen seitens der Handwerkskammern und auch in Handwerkerkreisen schärfer wird und bereits zu einer Neuregelung des Meisterprüfungswesens in dem ersten Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz[52]) geführt hat.

[52]) Dieser Entwurf ist wieder zurückgezogen worden. Ob der zweite Entwurf, dessen Ausarbeitung nahezu vollendet sein soll, auch eine Neuregelung des Meisterprüfungswesens vorsieht, konnte nicht ermittelt werden.

Lebenslauf.

Ich, Carl Nauermann, wurde am 16. Mai 1901 als Sohn des Schneidermeisters Carl Nauermann und seiner Ehefrau Katharina geb. Winz in Düsseldorf geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin katholischen Bekenntnisses.

Von Ostern 1907 bis Ostern 1912 besuchte ich die Volksschule und trat alsdann in die Sexta des Prinz-Georg-Realgymnasiums zu Düsseldorf ein. Im März 1921 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife.

Vom Sommersemester 1921 ab studierte ich Staatswissenschaft und zwar im ersten Semester in Heidelberg, im W.S. 1921/22 und S.S. 1922 in München und ab W.S. 1922/23 bis W.S. 1925/26 in Marburg.

Meine akademischen Lehrer waren in Heidelberg: Prof. Dr. E. Lederer, in München: Prof. Dr. Ritter v. Mayr, Prof. Dr. A. Weber, Prof. Dr. v. Zwiedineck-Südenhorst, in Marburg: Prof. Dr. W. Troeltsch, Prof. Dr. H. Köppe, Priv. Dozent Dr. Graf v. Degenfeld-Schonburg und Priv. Dozent Dr. Röpke.

Die mündliche Prüfung bestand ich am 28. Juli 1926. Seitdem halte ich mich in Düsseldorf auf. Nach längerer informatorischer Tätigkeit bei der Handwerkskammer Düsseldorf übernahm ich Ende 1927 die Geschäftsführerstelle der vereinigten Innungs-Ausschüsse Homberg (Nrh.) und Rheinhausen. Ab 1. Juli 1928 wurde ich als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Handwerkskammer Düsseldorf angestellt.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer Herrn Geheimrat Prof. Dr. W. Troeltsch aufrichtigen Dank für die wertvollen Anregungen und die Teilnahme auszusprechen, die er an der Anfertigung meiner Dissertation genommen hat.

Desgleichen danke ich Herrn Dr. W. Peters, Syndikus der Handwerkskammer Düsseldorf, und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, Hannover, für ihre Unterstützung bei der Sammlung und Auswertung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Unterlagen.